



Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023 (19. Dezember 2023) Vorlagen des Gemeinderates

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2023	2

Traktanden:

1. Quartierplan Eifeld	3
2. Schulgänzende Tagesstrukturen Pilotprojekt 2024-2027	14
3. Investitionskredit Photovoltaikanlage Mehrzweckhalle	17
4. Parzelle Nr. 725 „Bodenacher“ – Kompetenzerteilung zum Verkauf	19
5. Anhang zum Personalreglement (Behördenentschädigung)	21
6. Finanzplan 2024-2028	24
7. Budget 2024 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente	38
8. Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen	46
9. Änderung der Statuten Oberbaselbieter Abfallverband	50
10. Verschiedenes	
10.1. Selbständige Anträge von Stimmberechtigten	
10.2. Anfragen von Stimmberechtigten	
10.3. Mitteilungen des Gemeinderates	

Gelterkinden, 20.11.2023

Hinweise:

Die folgenden Unterlagen sind zehn Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeinde-
website www.gelterkinden.ch abrufbar sowie auf der Gemeindeverwaltung einsehbar:

- Ausführliches Protokoll der letzten Gemeindeversammlung *
- Berichte/Anträge des Gemeinderates zu den Vorlagen *
- Budget 2024 zu Traktandum 7 *
- Quartierplan, Quartierplan-Reglement, Mutation Spezialzone Eifeld (Situationsplan)

Die mit * bezeichneten Unterlagen können auch auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2023

Protokoll

://: Das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2022 wird genehmigt.

Traktandum 1: Genehmigung Jahresrechnung 2022

://: Genehmigung der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde für das Jahr 2022 (inklusive Abschreibungen und punktuellen Budgetüberschreitungen) mit einem ausgewiesenen Ertragsüberschuss von CHF 97'020.99.

://: Kenntnisnahme der Abrechnung des Verpflichtungskredites.

Traktandum 2: Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Kein Beschluss.

Traktandum 3: Wahl des Führungsmodells der Primarstufe

://: Für die Primarstufe Gelterkinden gilt betreffend Führungsstrukturen das Schulratsmodell.

Gelterkinden, 21. Juni 2023

Der Gemeindeverwalter
Christian Ott

Separate Beilage (siehe Hinweise auf Seite 1):
Ausführliches Protokoll

Traktandum 1: Quartierplan Eifeld

1. Ausgangslage

Die Quartierplanung Eifeld umfasst die Parzellen Nr. 1249, 1253 und 2003 (Nerinvest AG) sowie 4576 (Vetrium AG), welche sich heute in den Spezialzonen Eifeld 1 und 2 befinden. Die vorliegende Quartierplanung soll die zonenrechtlichen Voraussetzungen für eine Überbauung mit zwei 5-geschossigen Gewerbebauten sowie sechs 3- bis 5-geschossigen Wohnbauten schaffen. Zudem sollen eine attraktive Aussenraumgestaltung mit ökologischer Vernetzungsfunktion sowie ein konzentriertes Erschliessungs- und Parkierungskonzept sichergestellt werden.

Gemäss Art. 5 Abs. 3 des Zonenreglements darf im Quartierplangebiet ein maximaler Anteil von 65 % für Wohnen genutzt werden bzw. ein minimaler Anteil von 35 % ist der Gewerbenutzung vorbehalten. Diese Relationen sind auch im Falle einer etappierten Realisierung einzuhalten.

Der Quartierplan Eifeld weist folgende Eckwerte auf:

- Fläche des QP-Perimeters	17'405 m ²
- Überbauungsziffer (ÜZ)	28,4 %
- Bruttogeschossfläche (BGF)	20'850 m ²
- Ausnützungsziffer (AZ)	120 %
- BGF Wohnnutzung (65 %)	13'390 m ²
- BGF Gewerbenutzung (35 %)	7'210 m ²
- BGF Kindergarten	250 m ²

Für den Bereich der Wohnnutzung ist die Erstellung von rund 85 bis 100 Wohneinheiten (2,5- bis 4,5-Zimmerwohnungen) vorgesehen.

Gleichzeitig mit der Quartierplanung Eifeld sollen die verbleibenden Parzellen der Spezialzonen Eifeld 1 und 2 neu der Wohn- und Geschäftszone WG3b zugewiesen werden. Dadurch werden die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten für diese Parzellen erhalten.

Weitere Angaben zur Quartierplanung Eifeld und zur Mutation Spezialzone Eifeld können dem Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV entnommen werden.

2. Planungsgrundsätze

Die Planung entspricht den rechtlichen und planerischen Grundlagen der Gemeinde. Insbesondere erfüllt sie auch die nachfolgend aufgeführten erhöhten Qualitätsanforderungen, die Quartierplanungen im Vergleich zur Normalbauweise erfüllen müssen (gemäss Art. 14 Abs. 1 Zonenreglement Siedlung).

- Hohe Qualität bezüglich Städtebau und Architektur: Das Projekt wurde der kantonalen Arealbaukommission vorgelegt, die es unter anderem begrüsst, an diesem Standort Wohnnutzung zu realisieren sowie die Gewerbebauten entlang der Bahnlinie zu platzieren. Detaillierte Vorschriften zur Gestaltung enthält das Quartierplan-Reglement.
- Gute Einfügung in die bauliche und dorflandschaftliche Umgebung: Der topographischen Situation wird Rechnung getragen. Insbesondere wird auch ein Übergang zwischen der Gewerbebebauung in der Nachbarschaft und dem hangaufwärts liegenden Wohngebiet geschaffen.
- Grössere zusammenhängende Grünflächen, Bäume sowie Spiel- und Freizeitflächen: Es besteht ein Aussenraumkonzept mit verschiedenen Grünflächen, Vegetationsstrukturen und Baumstandorten. Zudem steht – u.a. mit einem zentralen Aufenthaltsplatz und einer Spielstrasse – ausreichend Raum für Spiel- und Freizeitaktivitäten der Bewohnerschaft zur Verfügung. Insgesamt wird der Grünraum rund 43 % der Fläche des Quartierplanareals ausmachen und den Bewohner/innen zur Verfügung stehen.

Traktandum 1: Quartierplan Eifeld

- Erhöhte bau- und siedlungsökologische Anforderungen: Diese sind durch das Aussenraumkonzept sowie verschiedene Bestimmungen im Quartierplan-Reglement gewährleistet.
- Fortschrittliche Massnahmen zur Energienutzung: Im Quartierplan-Reglement ist festgelegt, dass die Anforderungen an die Minergie-Kennzahl (MKZ) für den Minergie-P-Standard einzuhalten sind. Die Verwendung fossiler Energieträger ist ausgeschlossen
- Zweckmässige Festlegung der Flächen für den Fussgänger- und Fahrverkehr sowie für die Parkplätze und Garagen: Langsamverkehr und motorisierter Verkehr sind durch die mehrheitlich unterirdisch angelegten Autoparkplätze weitgehend entflochten. Zudem beinhaltet das Quartierplan-Reglement konkrete Regelungen für die im Quartierplan festgelegten Erschliessungsflächen.

3. Verkehrsgutachten

Zur Beurteilung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens im Zusammenhang mit der Realisierung des Quartierplans Eifeld wurde ein Verkehrsgutachten erstellt. Zusammenfassend kommt dieses zu den folgenden Schlussfolgerungen:

- Die fünf untersuchten Knoten des individuellen Motorfahrzeugverkehrs weisen auch nach der Realisierung des Quartierplans Eifeld mit einer Ausnahme die höchste Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs (QSV) von sehr gut (A) auf. Lediglich beim Knoten Nr. 5 (Sissacherstrasse/Hauptstrasse/Bündtenweg) resultiert – wie bereits heute - für Linksabbieger die QSV "ausreichend" (D).
- Durch die Nähe zum Bahnhof und zu den Bushaltestellen ist das Quartierplangebiet gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen. Die zusätzlichen ÖV-Benutzer haben nur geringfügige Auswirkungen auf das bestehende ÖV-Netz.
- Bereits heute teilen sich sämtliche Verkehrsteilnehmer/innen (Fuss-, Veloverkehr und MIV) den Eiweg. Die Anzahl Begegnungen dieser drei Gruppen wird sich mit der Realisierung des QP Eifeld erhöhen. Es ist deshalb u.a. die Erstellung eines Trottoirs prüfen (vgl. Ziffer 4).

4. Fussweg zum Bahnhof

Unabhängig vom Verkehrsgutachten war es seit Beginn der Planungsarbeiten klar, dass eine sichere Fusswegverbindung zwischen dem Quartierplanperimeter und dem nördlichen Bahnhofsengang gleichzeitig mit der Realisierung des Quartierplans Eifeld zu erstellen ist. Zudem sind auch die notwendigen Fusswegrechte zu sichern.

Es ist in diesem Sinne insbesondere geplant, vom nördlichen Bahnhofsengang in Richtung Westen dem Bahndamm entlang ein rund 80 m langes Trottoir zu erstellen (am Ende: Fussgängerstreifen zum Wechsel der Strassenseite).

Das Trottoir soll durch die Nerinvest AG gleichzeitig mit den Bauarbeiten auf dem Quartierplanareal erstellt werden. Die entsprechenden Leistungen werden beim Infrastrukturbeitrag, den die Nerinvest AG zu leisten hat, angerechnet (vgl. Ziffer 5).

5. Option Kindergarten

Auf Ersuchen der Gemeinde räumt die Eigentümerschaft der Parzelle 1249 der Gemeinde Gelterkinden das Recht ein, im Baubereich 3 einen Kindergarten mit entsprechendem Aussenraum zu mieten. Spätestens im Rahmen der Baugesuchsplanung muss die Gemeinde entscheiden, ob sie diese Option wahrnehmen will oder nicht.

Traktandum 1: Quartierplan Eifeld

6. Infrastrukturbeitrag

Gemäss geltendem kantonalem Gesetz über die Abgeltung von Planungsmehrwerten können die Gemeinden bei Quartierplanungen einen Infrastrukturbeitrag in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen vereinbaren, der im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben in Verbindung steht.

Seit dem Jahr 2021 macht der Gemeinderat von dieser Bestimmung Gebrauch. Für den Quartierplan Eifeld wurde ein Infrastrukturbeitrag von insgesamt CHF 1'408'667 ermittelt. Davon werden die durch die Quartierplan-Parteien erbrachten Sachleistungen in Abzug gebracht. Diese betreffen insbesondere die Erstellung des Trottoirs entlang des Bahndammes, die Erstellung weiterer Fusswege mit öffentlichem Gehrecht sowie die Erstellung des öffentlich zugänglichen Aufenthaltsplatzes (Kostenanteil der Gemeinde) auf dem QP-Areal.

Nach Abzug der erbrachten Sachleistungen verbleibt ein Betrag von CHF 621'667, der 30 Tage nach Baubeginn in den Infrastrukturfonds der Gemeinde einzuzahlen ist.

7. Mutation Spezialzone Eifeld

Mit der Quartierplanung Eifeld verbleiben in der Spezialzone Eifeld noch 4 Parzellen mit einer Gesamtfläche von rund 3600 m². Damit ist es deren Grundeigentümern nicht mehr möglich, die gemäss Zonenreglement vorgesehene Möglichkeit einer Wohnnutzung in Anspruch zu nehmen, da dafür eine Mindestfläche von 4'000 m² notwendig ist.

Eine rein gewerbliche Nutzung dieser Parzellen entspricht nicht den raumplanerischen Zielsetzungen für das Gebiet Eifeld. Deshalb sollen diese Parzellen in die Wohn- und Geschäftszone WG3b umgezont werden. Diese Mutation erfolgt jedoch nur unter dem Vorbehalt, dass die Quartierplanung Eifeld genehmigt wird.

8. Kantonale Vorprüfung und öffentliches Mitwirkungsverfahren

Kantonale Vorprüfung: Sämtliche Unterlagen sind dem kantonalen Amt für Raumplanung zur Vorprüfung eingereicht worden. Mit Schreiben vom 19. März 2021 hat diese Stellung genommen. Informationen zur Umsetzung der darin aufgeführten Empfehlungen und Vorgaben gehen aus Anhang 6 des Planungsberichts hervor.

Öffentliches Mitwirkungsverfahren: Die Quartierplan-Unterlagen wurden gemäss Raumplanungsgesetz im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens vom 14. Januar bis 5. Februar 2021 öffentlich zugänglich gemacht. Im Juni 2021 erfolgten zudem Gespräche mit den Mitwirkenden. Die Stellungnahmen des Gemeinderates zu den verschiedenen Mitwirkungseingaben gehen aus dem Mitwirkungsbericht hervor.

9. Antrag

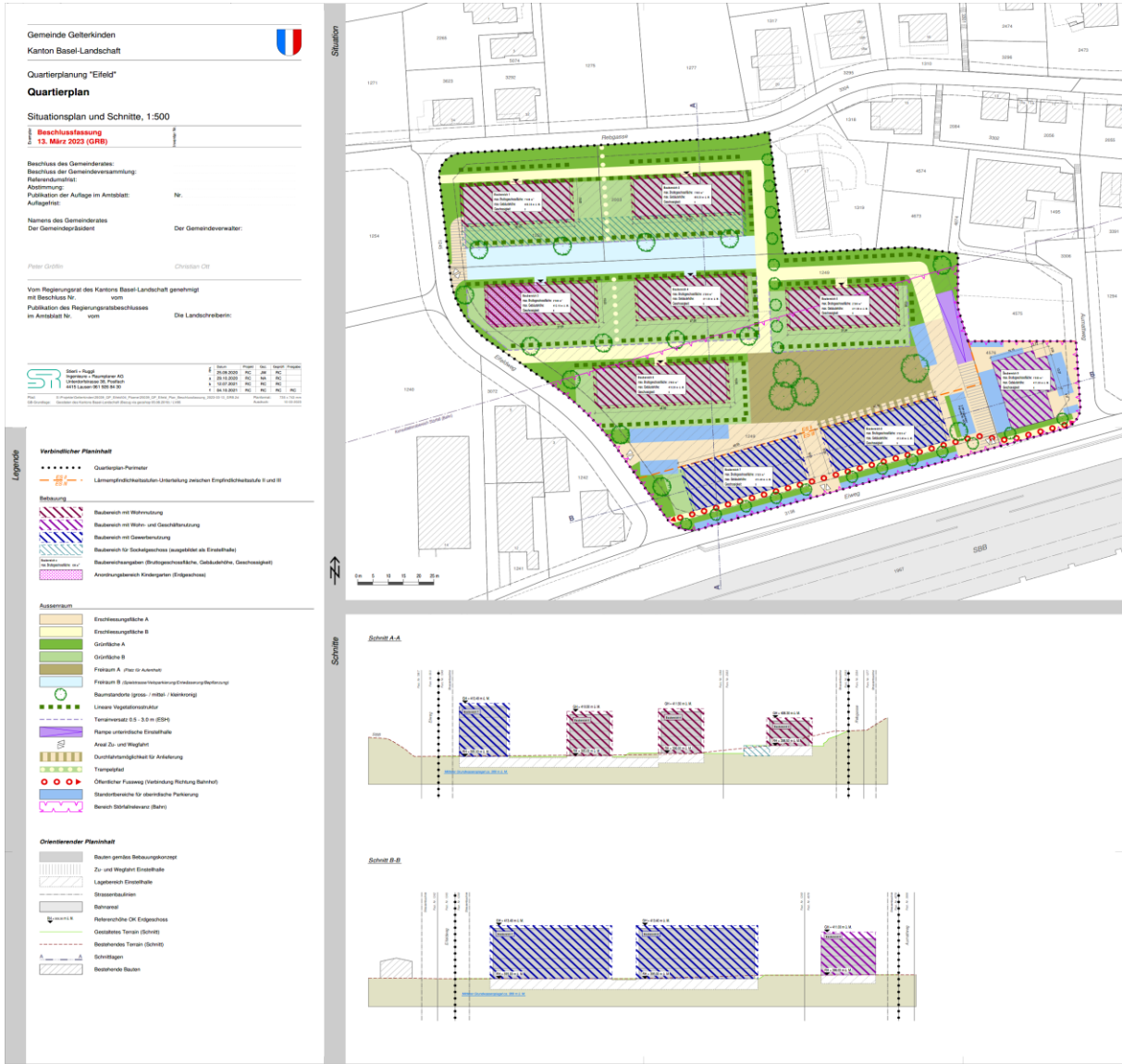
1. Zustimmung zur Quartierplanung Eifeld, bestehend aus Quartierplan und Quartierplan-Reglement.
2. Zustimmung zur Mutation Spezialzone Eifeld gemäss Situationsplan.

ANHANG

- Anhang 1: Beantragter Quartierplan Eifeld
- Anhang 2: Beantragtes Quartierplan-Reglement
- Anhang 3: Beantragte Mutation Spezialzone Eifeld (Situationsplan)

Traktandum 1: Quartierplan Eifeld

Anhang 1: Beantragter Quartierplan Eifeld



Traktandum 1: Quartierplan Eifeld

Anhang 2: Beantragtes Quartierplan-Reglement

Quartierplanung "Eifeld" Quartierplan-Reglement

Inhaltsverzeichnis

	Erlass	X
§ 1	Zweck und Geltungsbereich der Quartierplanung.....	X
§ 2	Art und Mass der Nutzung	X
§ 3	Bebauung.....	X
§ 4	Aussenraum.....	X
§ 5	Erschliessung und Parkierung	X
§ 6	Realisierung, Erstellung und Unterhalt.....	X
§ 7	Ausnahmen und Abweichungen	X
§ 8	Schlussbestimmungen.....	X
	Beschlüsse und Genehmigung	X
Anhang 1 Bebauungs- und Freiraumkonzept		X

Erlass

Die Gemeinde Gelterkinden erlässt – gestützt auf §§ 2–7 und §§ 37 ff. des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 – die Quartierplanvorschriften "Eifeld", bestehend aus dem Quartierplan-Reglement (QPR) und dem Quartierplan (Situation und Schnitte, 1:500).

§ 1 Zweck und Geltungsbereich der Quartierplanung

Zweck

¹ Die Quartierplanung "Eifeld" bezweckt die Herstellung der planerischen Voraussetzung zur Realisierung einer attraktiven und erschliessungsmässig guten Überbauung mit einer Wohn- und Geschäftsnutzung unter Berücksichtigung des ökologischen Ausgleichs und der Vernetzung.

Geltungsbereich

² Die Quartierplan-Vorschriften gelten für das Areal innerhalb des Quartierplan-Perimeters. Planinhalte ausserhalb des Quartierplan-Perimeters haben orientierenden Charakter.

§ 2 Art und Mass der Nutzung

Nutzungsarten und Lärmempfindlichkeitsstufen

¹ Für die Baubereiche 1 bis 6 gilt die Wohnnutzung gemäss § 21 Abs. 1 RBG mit der Lärmempfindlichkeitsstufe II gemäss Art. 43 Abs. 1-b LSV.

Für die Baubereiche 7 und 8 gilt die Gewerbenutzung gemäss § 23 Abs. 1 RBG mit der Lärmempfindlichkeitsstufe III gemäss Art. 43 Abs. 1-c LSV. Nicht zulässig sind güterverkehrsintensive Betriebe (z. B. Logistik, Distribution und Lager).

Für den Baubereich 9 gilt die Wohn- und Geschäftsnutzung gemäss § 21 Abs. 3 RBG mit der Lärmempfindlichkeitsstufe III gemäss Art. 43 Abs. 1-c LSV. Nicht zulässig sind offene Lagerplätze, Fabrikation im Freien, Autoreparaturwerkstätten, Tankstellen, Abstellplätze für Altfahrzeuge und dergleichen.

Die Abgrenzung der Lärmempfindlichkeitsstufen verläuft auf der nordseitigen Begrenzung der Baubereiche 7 und 8 mit nördlicher Fortsetzung auf der westlichen Grenze der Parzelle Nr. 4576.

Definition der baulichen Nutzung

² Das Mass der baulichen Nutzung der Hauptbauten wird mittels der Bruttogeschossfläche (BGF) gemäss § 49-IVHB RBV festgelegt. Für Klein- und Anbauten gilt als Nutzungsmass die anrechenbare Gebäudefläche (aGbF) gemäss § 47-IVHB RBV.

Nutzungsmass Hauptbauten

³ Das bauliche Nutzungsmass ist auf insgesamt 20'850 m² BGF begrenzt. Die Verteilung der BGF auf die einzelnen Baubereiche geht aus dem Quartierplan hervor. Im Baubereich 3 ist gemäss Anordnungsbereich im Quartierplan

Traktandum 1: Quartierplan Eifeld

anstelle der Wohnnutzung ein Kindergarten mit einer maximalen Nutzfläche von 250 m² BGF im Erdgeschoss zulässig. Im Baubereich 9 ist die Wohnnutzung auf maximal 1'040 m² BGF begrenzt.

Nutzungsmass Klein- und Anbauten

⁴ Klein- und Anbauten dürfen bis zu einer Gebäudegrundfläche von insgesamt 320 m² erstellt werden. Einzelne Klein- und Anbauten dürfen eine maximale Gebäudegrundfläche von 25 m² aufweisen. Für einen Aussenzugang zur unterirdischen Einstellhalle darf ein maximale Gebäudegrundfläche von 40 m² beansprucht werden. 20 m² sind für die Erstellung von Vogelnisttürme u.dgl. vorbehalten.

§ 3 Bebauung

Hauptbauten

¹ Hauptbauten dürfen nur in den im Quartierplan dafür definierten Baubereichen erstellt werden. Diese begrenzen Lage, Ausdehnung, Höhe und Geschossigkeit für alle Hauptbauten.

Klein- und Anbauten

² Klein- und Anbauten gemäss § 57-IVHB RBV können in Beachtung der Baulinien bzw. § 54 RBV und von § 57-IVHB RBV sowie den Bestimmungen zum Nutzungsmass gemäss § 2, Abs. 3 QPR und den Bestimmungen zum Aussenraum gemäss § 4 QPR im Areal der Quartierplanung platziert werden.

Messweise Gebäudehöhe

³ Die Definition der Gebäudehöhe der Hauptbauten erfolgt mittels Angabe in Meter über Meer (m ü. M.) und wird im Quartierplan für die einzelnen Baubereiche festgelegt. Die Bemessung erfolgt nach § 52c-IVHB RBV. Klein- und Anbauten dürfen eine maximale Gebäudehöhe von 3.5 m aufweisen. Von der Höhenbegrenzung ausgenommen sind Vogelnisttürme.

Dachform- und Nutzung

⁴ Hauptbauten sind mit einem Flachdach bzw. mit einer maximalen Neigung von 5° zu erstellen. Hauptdachflächen haben ökologische Funktionen zu erfüllen (z. B. extensive Begrünung, Nutzung von Solarenergie, Regenwassersammlung für Brauchwasser, Retention oder Ähnliches). Bei einer extensiven Begrünung ist einheimisches Saatgut zu verwenden. Bei den Klein- und Anbauten ist die Dachform frei. Begrünte Flachdächer sind nach ökologischen Kriterien mit natürlichem Substrat zu modellieren und mit Kleinstrukturen (Steinhaufen, Erdhügel etc.) auszustatten, um ein Mosaik an Kleinstlebensräumen zu schaffen.

Technische Einrichtungen

⁵ Technisch Einrichtungen wie Entlüftungsbauteile, Liftüberbauten, Oblichter u. dgl. können die Dächer der Hauptbauten überragen, auch wenn die zulässige Gebäudehöhe bzw. Baubereichshöhe dadurch überschritten wird. Sie sind um das Mass ihrer Mehrhöhe gegenüber dem Dach bzw. der Dachrandaufbordung von der Fassade zurückzusetzen. Auf den Dachflächen platzierte Lüftungs- und Klimaanlage oder anderweitige technische Aggregate sind in ihrer Höhe zu umwandeln. Die Materialisierung der Umwandlung muss sich gegenüber dem Gebäude unterordnen.

Unterirdische Bauten, Sockelgeschoss

⁶ Unterirdische Bauten sind zulässig, sofern sie die Funktionalität sowie das Gesamtkonzept der Quartierplanung nicht beeinträchtigen. Bei den Baubereichen 1 und 2 darf der vorgelagerte Teil der Einstellhalle gemäss Quartierplan als Terrainversatz bzw. Sockelgeschoss mit einer maximalen Höhe von 3.0 m in Erscheinung treten.

Gestaltung

⁷ Farbgebung und Architektur der Überbauung sind – auch bei späteren Sanierungen – sorgfältig aufeinander abzustimmen, damit ein ästhetisch ansprechender Gesamteindruck und eine gute Einpassung in das benachbarte Siedlungsgebiet entstehen. Spätere Sanierungen und Änderungen von Bauten sowie nachträglich ein- bzw. angebaute Gebäudeteile sowie auch Elemente nach § 3 Abs. 8 QPR dürfen das Gesamtbild der Quartierplan-Überbauung nicht beeinträchtigen.

Sonnen-, Witterungs- und Sichtschutzelemente sowie Vogelschutz

⁸ Die Gestaltung von Sonnen-, Witterungs- und Sichtschutzelementen (Sitzplatz-Überdachungen, Vordächer, Markisen, Verglasungen, Trennelemente u. dgl.) muss innerhalb der Baubereiche mit Wohnnutzung aufeinander abgestimmt erfolgen. Glasfassaden und verglaste Bauteile sind vogelsicher zu gestalten.

Traktandum 1: Quartierplan Eifeld

Abstellräume

⁹ Innerhalb der Hauptbauten sind gemeinsame, gut zugängliche und sichere Abstellräume für Zweiräder, Kinderwagen, Gehhilfen etc. zu erstellen.

Energieeffizienz und Energieträger

¹⁰ Die Bauten sind nach der zum Zeitpunkt der Baueingabe geltenden Anforderung an die Minergie-Kennzahl (MKZ) für den MINERGIE-P-Standard zu realisieren. Die gesetzlichen Anforderungen sind mindestens einzuhalten. Die Verwendung von fossilen Energieträgern ist nicht zulässig.

Bereich Störfallrelevanz

¹¹ Im Bereich Störfallrelevanz sind in Sinne der Störfallvorsorge sensible Nutzungen nicht zulässig.

§ 4 Aussenraum

Nutzung

¹ Die Nutzung des Aussenraums wird durch den Quartierplan festgelegt. Für die Ausgestaltung des Aussenraums ist die Darstellung im Anhang 1 QPR richtungsweisend. Die Konkretisierung der Aussenraumgestaltung erfolgt in Absprache mit dem Gemeinderat vor Eingabe des Baugesuchs. Für die Konkretisierung der Aussenraumgestaltung sind die nachfolgenden Bestimmungen massgebend.

Erschliessungsfläche A

² Die Erschliessungsfläche A dient der Erschliessung des Quartierplan-Areals durch den motorisierten Individualverkehr sowie durch den Langsamverkehr. Diese Erschliessungsflächen sind mit einem Hartbelag auszustatten und so zu gestalten, dass die Sicherheit für FussgängerInnen und VelofahrerInnen gewährleistet ist.

Erschliessungsfläche B

³ Die Erschliessungsfläche B dient dem Zugang zu den Bauten sowie für die Zufahrt im Ausnahmefall (Sanität, Feuerwehr, Umzüge, Gebäudeunterhalt etc.). Diese Erschliessungsflächen sind als nicht-lineare Wegverbindungen, hindernisfrei, mit unterschiedlichen und mehrheitlich durchlässigen Belägen zu gestalten.

Trampelpfade

⁴ Die im Quartierplan enthaltenen Trampelpfade sind als sekundäre Fusswegverbindungen mit der Aussenraumgestaltung anzulegen. In Ergänzung dazu können bei den Grünflächen weitere Trampelpfade erstellt werden.

Grünfläche A

⁵ Die Grünflächen A sind dienen primär der ökologischen Vernetzung. Sie sind mit einer naturnahen, artenreichen Bepflanzung mit vielfältigen Vegetationsstrukturen und unterschiedlichen Massstäblichkeiten sowie mit einer Terrainmodellierung strukturreich zu gestalten. Zudem sind Nistgelegenheiten für Vögel/Fledermäuse in diesen Grünflächen an dafür geeigneten Standorten zu erstellen. Eine private Nutzung dieser Grünflächen ist nicht gestattet. Im unteren Abschnitt entlang des Eifeldwegs ist der Grünfläche A die Erstellung einer Trafostation als Kleinbaute gemäss § 3 Abs. 2 QPR zulässig.

Grünfläche B

⁶ Die Grünfläche B bildet den zu den Erdgeschosswohnungen gehörenden Aussenbereich. Zulässig ist die Erstellung von Aussensitzplätzen im Umfang von maximal 45 m² pro Wohnung. Nicht als Sitzplatz verwendete Flächen sind zu begrünen. Nicht gestattet ist das Anlegen von Gewässeranlagen (Teiche u. dgl.). Gartenareale können mit Bepflanzungen bzw. Hecken und/oder Zäunen nach einem einheitlichen Konzept abgegrenzt werden. Beim Kindergarten im Baubereich 3 ist dazugehörige Aussenraumbereich bedarfsgerecht und in Absprache mit der Gemeinde zu gestalten. Für den Kindergarten sind Ausseninfrastrukturen wie feste Spielgeräte, Sonnenschutz etc. zulässig.

Freiraum A

⁷ Der Freiraum A (Platz) dient der Aufenthaltsnutzung (Spiel, Verweilen und Begegnung) der Quartierplan-Überbauung. Für diese Nutzung sind entsprechende Ausseninfrastrukturen und -bereiche (bspw. Spiel- und Aufenthaltseinrichtungen, Brunnen / Wasserspiele u. dgl.) für unterschiedliche Benutzergruppen sowie Bepflanzungen und schattenspendende Elemente zu realisieren. Zudem ist die Erstellung von Vogelnisttürmen zulässig. Der im Quartierplan ausgewiesene Freiraum A muss mindestens 1'400 m² umfassen und an die nördliche Seite beim Baubereich 8 auf der gesamten Länge anschliessen. Der Freiraum A ist dauerhaft zu erhalten und attraktiv zu gestalten. Umfang und Ausstattung der Ausseninfrastrukturen sind mit dem Gemeinderat auf Stufe Baugesuch abzusprechen. Die Ausseninfrastrukturen können infolge von veränderten Bedürfnissen in Absprache mit dem Gemeinderat angepasst werden.

Freiraum B

⁸ Der Freiraum B dient der Erschliessung der Baubereiche 3 und 4, als Spielstrasse und der Entwässerung sowie der Anordnung von Klein- und Anbauten (Veloabstellanlagen, Entsorgungseinrichtungen). Der Freiraum B ist mit

Traktandum 1: Quartierplan Eifeld

nicht linearen, unterschiedlichen und mehrheitlich durchlässigen Belägen zu gestalten. Der Terrainversatz dient als multifunktionale Fläche (Wand für Spielinfrastruktur, Kletterhilfen für Bepflanzung, Öffnungen für Einstellhalle, Stellfläche von Kleinbauten usw.).

Baumstandorte

⁹ Im Quartierplan-Areal sind mindestens 4 gross-, 14 mittel- und 22 kleinkronige Bäume zu pflanzen. Die Baumstandorte ergeben sich aus dem Quartierplan. Verschiebungen sind zulässig, sofern der Aussenraumcharakter gewährleistet bleibt.

Lineare Vegetationsstruktur

¹⁰ Auf den im Quartierplan bezeichneten Achsen ist eine bandartige, ökologisch wertvolle sowie standort- und funktionsgerechte Bepflanzung mit unterschiedlichen Vegetations- und Substratstrukturen zur Vernetzung anzulegen.

Grundsätze Bepflanzung und Entwässerung

¹¹ Zur Bepflanzung und Entwässerung gelten folgende Grundsätze:

- a) Für die Bepflanzung sind vorwiegend einheimische und standortgerechte (klimagerechte) Bäume und Sträucher zu verwenden. Anpflanzungen mit Arten, welche zu den invasiven Neophyten gezählt werden, sind nicht zulässig.
- b) Klein-/Mittelkronige Bäume müssen bei der Pflanzung mindestens einen Stammumfang von 15 – 20 cm aufweisen. Grosskronige Bäume müssen bei der Pflanzung mindestens einen Stammumfang von 25 – 30 cm aufweisen.
- c) Bei Baumpflanzungen über unterirdischen Bauten ist eine der Baumart entsprechende Überdeckung (Substrattiefe) zu gewährleisten. Bei klein-/mittelkronigen Bäumen muss eine Mindestsubstrattiefe von 80 cm und bei grosskronigen Bäume eine Mindestsubstrattiefe von 100 cm vorhanden sein.
- d) Sämtliche Bepflanzungselemente (inkl. extensive Dachbegrünung) sind zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Bedarf mit gleichwertigem Wachstumspotential zu ersetzen. Die Pflanzung Pflege der Bäume richtet sich nach den aktuellen Grundsätzen der modernen Baumpflege.
- e) Das Anlegen von ökologisch wenig wertvollen "Steingärten" oder anderen nicht standortgerechten Vegetationstypen ist nicht zulässig.
- f) Freiflächen, Wege und Plätze sind, soweit möglich und sinnvoll, wasserdurchlässig anzulegen.
- g) Auf versiegelten Flächen oder Dächern anfallendes Sauberwasser (Meteowasser) ist nach Möglichkeit natürlich zu versickern zu lassen oder in sickerfähige Aussenflächen abzuleiten.
- h) Für jegliche Bodenaufbauten (inkl. Flächendrainagen auf Einstellhallen und Dächern) sind vorwiegend lokale Materialien zu verwenden (z. Bsp. Kies, anstehender Boden etc.).

Standorte Klein- und Anbauten sowie Quartierinfrastrukturen

¹² Klein- und Anbauten (z.B. Veloabstellanlagen) sowie Quartierinfrastrukturen wie Spiel- und Aufenthalts- oder Entsorgungseinrichtungen müssen an zweckmässigen Standorten platziert werden. Die Standorte sind in Absprache mit dem Gemeinderat vor Eingabe des Baugesuches zu definieren.

Aussenbeleuchtung

¹³ Aussenraumbeleuchtungen sind so zu konzipieren, dass sie die Umgebung nicht übermässig beeinträchtigen. Die Beleuchtungsanlagen sind einheitlich zu gestalten und in ihrer Intensität, Leuchtdauer und Beleuchtungsstärke auf das Notwendige zu beschränken und Lichtkegel nach oben abzuschirmen.

Terraingestaltung

¹⁴ Terraingestaltungsmassnahmen, welche sich auf das Freiraumkonzept (gemäss Anhang 1 QPR) abstützen, sind zulässig.

Nachweispflicht

¹⁵ Im Rahmen des Baugesuchverfahrens ist der Nachweis zu erbringen, dass die Vorgaben der Quartierplan-Vorschriften zur Gestaltung des Aussenraums eingehalten werden.

Nachweisinhalt

¹⁶ Dieser Nachweis beinhaltet bzw. stellt dar:

- a) bestehendes und neu gestaltetes Terrain (inkl. der bestehenden Terrainverhältnisse der Nachbargrundstücke) sowie allfällige Stützmauern und Terrainversätze;
- b) Lage, Dimensionierung und Materialisierung aller geplanten baulichen Elemente und Anlagen im Aussenraum (Erschliessungs- und Platzflächen, oberirdische Parkierungsanlagen, Einfriedungsmauern, Aufenthaltsflächen mit den entsprechenden Einrichtungen, Klein- und Anbauten sowie Entsorgungseinrichtungen, Aussenbeleuchtungen u. dgl.);
- c) Gestaltung der Grün- und Freiflächen sowie Art und Lage von Bepflanzungen;
- d) Angaben zum Bodenaufbau sowie zur Oberflächenentwässerung;
- e) Nachweis zur Sicherstellung der Ausnahmefahrten, insbesondere der Feuerwehrezufahrt und der dazu erforderlichen Abstellflächen.

Traktandum 1: Quartierplan Eifeld

§ 5 Erschliessung und Parkierung

Arealerschliessung

¹ Die Erschliessung des Quartierplan-Areals erfolgt über den Eifeldweg und den Eiweg.

Interne Erschliessung

² Die interne Erschliessung wird im Quartierplan festgelegt. Die Parkierung erfolgt in der unterirdischen Einstellhalle und bei den im Quartierplan ausgewiesenen Standortbereichen für oberirdische Parkierung.

Anordnung Autoabstellplätze

³ Für die Anordnung der Autoabstellplätze gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Parkplätze der Baubereiche 1 und 2 sind vollständig unterirdisch anzuordnen (inkl. Besucherparkplätze);
- b) Die Benutzung der Einstellhalle unter den Bereichen 1 und 2 darf keine Lichtimmissionen auf die Baubereiche 3, 4 und 6 erzeugen;
- c) Die Parkplätze der Baubereiche 3 bis 8 können unterirdisch sowie in den im Quartierplan bezeichneten Standortbereichen für oberirdische Parkierung angeordnet werden;
- d) In der Einstellhalle sind Vorrichtungen für Elektro-Ladeplätze vorzusehen.

Parkplatz-Vermietung

⁴ Die Vermietung von Parkplätzen an Dritte ist nur gestattet, wenn der Parkierungsbedarf der Quartierplan-Überbauung nachweislich gedeckt ist. Besucherparkplätze dürfen weder fest vermietet noch dauernd belegt werden.

Bedarf und Anordnung Veloabstellplätze

⁵ Die Ermittlung des Bedarfs an Veloabstellplätze richtet sich nach der kantonalen Wegleitung. Veloabstellplätze im Aussenraum sind an zweckmässigen Standorten einzurichten. Stammplätze sind sicher und witterungsgeschützt sowie zur Benutzung einfach erreichbar bzw. gut zugänglich einzurichten.

Ausnahmefahrten und Anforderungen Feuerwehr

⁶ Die Gebäudezufahrt für den Ausnahmefall (Sanität, Feuerwehr, Umzüge, Gebäudeunterhalt, Anlieferung etc.) ist bis zu den Hauptbauten sicherzustellen. Die Erschliessungsanlagen sind so anzulegen, dass sie den Anforderungen der Feuerwehr entsprechen.

§ 6 Realisierung, Erstellung und Unterhalt

Mitspracherecht Gemeinderat

¹ Der Gemeinde steht ein Mitspracherecht bei der Fassadengestaltung sowie bei der Gestaltung, Materialisierung (inkl. Umgang mit anstehendem Boden) und Ausstattung des Aussenraums zu.

Etappierung

² Die Realisierung kann als Einheit oder in Etappen erfolgen. Bei einer Ausführung in Etappen muss die realisierte Gewerbenutzung mindestens 35 % der Bruttogeschossfläche sämtlicher ausgeführter Etappen betragen. Die entsprechenden Ergänzungsanlagen wie Zufahrten, Wege, Abstellplätze, Aufenthaltseinrichtungen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen etc. so auszulegen, dass der Bedarf der jeweiligen Etappe gedeckt ist und die spätere Realisierung der Gesamtüberbauung gewährleistet bleibt.

Erstellung und Unterhalt

³ Alle Erschliessungs- und Parkierungsanlagen, Aussenraumflächen, -einrichtungen (Quartierinfrastrukturen) sowie Bepflanzungen innerhalb des Quartierplan-Perimeters sind durch die Grundeigentümerschaft resp. Berechtigten zu erstellen und zu unterhalten bzw. bei Bedarf zu ersetzen.

Parzellenmutationen

⁴ Spätere Parzellenmutationen sind zulässig, sofern Zielsetzung, Verwirklichung und Funktionalität der Quartierplanung gewährleistet bleiben.

§ 7 Ausnahmen und Abweichungen

Ausnahmen

⁵ In Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls kann die Baubewilligungsbehörde auf Antrag des Gemeinderates Ausnahmen von diesen Quartierplan-Vorschriften gewähren.

Traktandum 1: Quartierplan Eifeld

Voraussetzung für Ausnahmen

⁶ Für die Gewährung von Ausnahmen ist Voraussetzung, dass kein Widerspruch zum Zweck der Quartierplanung gemäss § 1 QPR vorliegt. Die durch den Quartierplan definierte Gesamtkonzeption betreffend Überbauung, Aussenraum, Erschliessung und Parkierung darf durch die Ausnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Abweichungen

⁷ Grössere Abweichungen von der im Quartierplan definierten Gesamtkonzeption dürfen nur aufgrund einer Mutation der Quartierplan-Vorschriften erfolgen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Überwachung des Vollzugs

¹ Der Gemeinderat überwacht die Anwendung der Quartierplan-Vorschriften. Das Baubewilligungsverfahren gemäss § 120 ff. RBG bzw. § 86 ff. RBV bleibt vorbehalten.

Inkrafttreten

² Die Quartierplan-Vorschriften "Eifeld" treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Mit der Inkraftsetzung werden die bisherigen Zonenvorschriften Siedlung der Gemeinde Gelterkinder im Bereich des Quartierplan-Perimeters aufgehoben.

Bebauungs- und Freiraumkonzept



Traktandum 1: Quartierplan Eifeld

Anhang 3: Beantragte Mutation Spezialzone Eifeld (Situationsplan)

Gemeinde Gelterkinden

Kanton Basel-Landschaft

Zonenplan Siedlung

Mutation "Spezialzone Eifeld"

Situationsplan, 1:1000

Bezeichnung: **Beschlussfassung**
13. März 2023 (GRB)

Interne Nr.:

Beschluss des Gemeinderates:
 Beschluss der Gemeindeversammlung:
 Referendumsfrist:
 Abstimmung:
 Publikation der Auflage im Amtsblatt: Nr.
 Auflagefrist:

Namens des Gemeinderates
 Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

Peter Gröflin *Christian Ott*

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt
 mit Beschluss Nr. vom

Publikation des Regierungsratsbeschlusses
 im Amtsblatt Nr. vom

Die Landschaftsreberin:

Situation

Legende

Verbindlicher Planinhalt

- bisher: Spezialzone Eifeld 1 (SpE1)
 neu: Wohn- und Geschäftszone WG3b
- bisher: Spezialzone Eifeld 2 (SpE2)
 neu: Wohn- und Geschäftszone WG3b
- bisher: Zentrumszone Z
 neu: Wohn- und Geschäftszone WG3b

Nr.	Datum	Projekt	Ges.	Gepfll.	Freigabe
a	28.10.2020	RC	BJ	RC	
b	04.10.2021	RC	RC	RC	RC
c					

Plan: S:\Projekte\Gelterkinden\25045_Mutation_SpZ_Eifeld\04_Planne\25045_Mut_ZPS_Plan_Beschlussfassung_2023-03-13_GRB.26 Planformat: 420 x 297 mm
 GB-Grundlage: Geodaten des Kantons Basel-Landschaft (Bezug via geoshop.05.08.2019) / L 196 Ausdruck: 19-03-2023

Traktandum 2: Schulergänzende Tagesstrukturen Pilotprojekt 2024-2027

1. Ausgangslage

Überall in der Schweiz werden Tagesstrukturen für Schulkinder aufgebaut oder eingefordert mit dem Ziel, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen. Eine repräsentative Studie des Meinungsforschungsinstituts Sotomo vom Juni 2023 kommt zum Schluss, dass über 70 Prozent der Schweizer Bevölkerung flächendeckende Tagesstrukturen befürwortet (Mehrheit gilt unabhängig von Geschlecht, Alter, Parteipräferenz und Siedlungstyp).

Seit dem 1. Januar 2017 ist im Kanton Baselland das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz) in Kraft, welches bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern. Es regelt die Grundzüge betreffend des Betreuungsangebots für Kinder im Alter von 3 Monaten bis zum Ende der Primarstufe (§ 1). Die Gemeinden haben die Pflicht, periodisch den Bedarf ihrer Einwohnerinnen und Einwohner an familienergänzender Kinderbetreuung für Kinder im Vorschul- und Primarschulalter zu erheben. Soweit Bedarf besteht, stellt die Gemeinde das Angebot sicher, indem sie die Erziehungsberechtigten oder eigene Angebote oder Angebote Dritter finanziell unterstützt (§6). Das FEB-Reglement, welches seit Februar 2022 gilt, regelt die Angebote und die finanziellen Leistungen der Gemeinde Gelterkinden. 2018 hat der Gemeinderat eine Arbeitsgruppe zur Umsetzung des FEB-Gesetzes gebildet. Die im Jahr 2019 durchgeführte Bedarfs-erhebung deckte das Bedürfnis nach einer Betreuung für Primarschulkinder am Nachmittag auf. Zurzeit findet der Mittagstisch vier Mal pro Woche statt. An der Primarschule existiert ein Hausaufgabenhort. Mit einem kleinen Beitrag an den Ferienpass X-Island unterstützt die Gemeinde die Betreuung in den Sommerferien.

Seit der Gründung der Arbeitsgruppe ist sie auf der Suche nach einer geeigneten Örtlichkeit insbesondere für den Mittagstisch. Zurzeit findet dieser vier Mal pro Woche im Gemeindehaus statt. Nun bietet sich die Chance, im Lindenhof nicht nur den Mittagstisch abzuhalten, sondern ein dreijähriges Pilotprojekt für schulergänzende Tagesstrukturen durchzuführen. Das ehemalige Restaurant eignet sich aus verschiedenen Gründen (Lage, Grösse, Küche, Räume). Die kommunale Schulumplanung sieht als definitive Lösung ab 2027 Raum für 40-50 Kinder für die schulergänzenden Tagesstrukturen auf dem Schulgelände vor.

Das Angebot besteht aus drei Modulen (1130-1800 Uhr), die während der regulären 38 Schulwochen angeboten werden. Je nach Bedarf und Anmeldungen werden die Module von Montag bis Freitag durchgeführt. Während sechs der vierzehn Ferienwochen wird zusätzlich ein Ganztages-Ferienmodul angeboten. Die Durchführung eines Moduls ist ab drei Anmeldungen garantiert. Geplant sind aktuell 25 Mittagsbetreuungsplätze und 20 Betreuungsplätze am Nachmittag.

Die Finanzierung der schulergänzenden Tagesstruktur erfolgt über Eltern- und Gemeindebeiträge sowie über Bundessubventionen. Die einkommensorientierten Elternbeiträge richten sich nach dem FEB-Reglement der Gemeinde Gelterkinden.

Es ist vorgesehen, die betriebliche Gesamtverantwortung mittels einer noch zu erarbeitenden Leistungsvereinbarung einer Stiftung zu übertragen. Stiftungen sind von der Mehrwertsteuer befreit.

Das Pilotprojekt ist auf drei Betriebsjahre (= Schuljahre) ausgelegt (1.8.2024 – 31.7.2027). Effektiv ist im ersten Betriebsjahr mit CHF 196'510 (CHF 313'548 Aufwand für Personal, Betrieb, einmalige Investitionskosten, Miete abzüglich CHF 72'569 Ertrag aus Elternbeiträgen, CHF 24'468 aus Bundessubventionen und wegfallenden Kosten von geschätzten CHF 20'000 für den Mittagstisch, die an anderer Stelle budgetiert sind), im zweiten mit 158'150 und im dritten mit 165'661 zu rechnen. Somit kann mit effektiven Kosten von insgesamt CHF 520'322 gerechnet werden.

Traktandum 2: Schulergänzende Tagesstrukturen Pilotprojekt 2024-2027

Kostenzusammenstellung (gemäss Informationsbroschüre):

Betriebsjahr	Aufwand (brutto)	Ertrag	Wegfallende Kosten	Effektive Kosten
24/25	313'548	72'569 24'468	20'000	196'510
25/26	301'323	97'017 26'156	20'000	158'150
26/27	331'561	115'525 30'375	20'000	165'661
Total	946'432	366'110	60'000	520'322

Aufwand: Personal, gesamter Betriebsaufwand (Mahlzeiten, Aktivitäten, IT etc.), einmalige Investitionskosten 2024, weitere Kosten (Miete, inkl. Parkplätze)

Ertrag: Elternbeiträge, Bundessubventionen

Wegfallende Kosten: Mittagstisch

Aufgrund des Bruttoprinzips wird der Gemeindeversammlung die Genehmigung von CHF 947'000 für die drei Betriebsjahre der Pilotphase beantragt.

Im Budget 2024 sind CHF 131'550 (CHF 163'950 Aufwand abzüglich CHF 20'550 Elternbeiträge, CHF 11'850 Bundessubventionen eingesetzt).

2. Erwägungen

Laut der Fachstelle Bildung und Betreuung sprechen folgende Argumente für die Einführung von Schulergänzenden Tagesstrukturen (SeT).

1. SeT lohnen sich, weil das Steueraufkommen durch die erhöhte Berufstätigkeit der Mütter wächst.
2. Mehr berufstätige Frauen reduzieren den Fachkräftemangel.
3. SeT erhöhen die Attraktivität für Familien. Sie sind ein wichtiger Vorteil im Standortwettbewerb. Die Bautätigkeit in Gelterkinden ist hoch. Mit SeT werden gutverdienende Familien nach Gelterkinden ziehen.
4. SeT tragen dazu bei, dass die Sozialhilfekosten sinken. Wo es Ganztagesangebote für Kinder gibt, sind mehr Mütter berufstätig. Das heisst auch, dass weniger Personen auf Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen sind.
5. SeT tragen zur Integration bei und helfen Kindern aus schwierigen Verhältnissen, die Schule erfolgreich zu durchlaufen.
6. SeT sind pädagogisch sinnvoll und tragen dazu bei, Kinder umfassend zu fördern.

Für die Einführung von Schulergänzenden Tagesstrukturen sprechen neben pädagogischen Überlegungen also der vorhandene Bedarf, die zu erwartenden steuerlichen Mehreinnahmen, die Stärkung des Arbeitsmarktes dank qualifizierten Mitarbeitenden, geringere Sozialhilfekosten und die Positionierung der Gemeinde als attraktiver Wohnort für Familien mit Kindern.

Deshalb hat der Gemeinderat vor den Sommerferien im Grundsatz beschlossen, Schulergänzende Tagesstrukturen in Gelterkinden einzuführen. Er hat sich - vorbehaltlich der entsprechenden Budgetgenehmigung - auch für die Durchführung des dreijährigen Pilotprojekts im Lindenhof ausgesprochen.

Traktandum 2: Schulergänzende Tagesstrukturen Pilotprojekt 2024-2027

Nach Art. 8 lit. a Gemeindeordnung sind neue einmalige Ausgaben, die CHF 300'000 übersteigen, in Sondervorlagen ausserhalb des Voranschlages zu beschliessen. Daher benötigt diese Ausgabe für das zeitlich definierte Pilotprojekt die Genehmigung der Gemeindeversammlung in einer eigenen Vorlage.

3. Antrag

Das Pilotprojekt 2024 – 2027 im Lindenhof im Umfang von brutto CHF 947'000 inkl. MWST wird genehmigt.

Traktandum 3: Investitionskredit Photovoltaikanlage Mehrzweckhalle

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Gelterkinden verfügt über zahlreiche ungenutzte Dächer, welche für die Stromproduktion mit Photovoltaikanlagen genutzt werden können.

Photovoltaikanlagen wandeln Sonnenlicht ohne zusätzlichen CO₂-Ausstoss in elektrische Energie um. Die graue Energie aus der Produktion und Recycling der Anlage ist in rund 2 Jahren amortisiert.

Mit einer Photovoltaik-Anlage unterstützen wir aktiv die Energiestrategie 2050 und fördern die Nutzung nachhaltige Energiequellen. Zudem leisten solche Anlagen einen Beitrag zur Versorgungssicherheit.

Als Gemeinde nehmen wir unsere Vorbildfunktion wahr. Zudem können über die Laufzeit auch Kosten eingespart werden.

2. Erwägungen

Das vorliegende Projekt beinhaltet eine Photovoltaikanlage auf dem Dach der Mehrzweckhalle mit einer geplanten installierten Leistung von 232 kWp [Kilowatt Peak]. Ziel ist es, die Anlage im Zeitraum Frühling 2024 zu realisieren. Stand heute kann sie mit liquiden Mitteln eigenfinanziert werden.

Es kann mit einem Ertrag von 210'000 kWh pro Jahr gerechnet werden, was etwa dem jährlichen Stromverbrauch von rund 40-45 Einfamilienhäusern entspricht. Rund 7 % der Stromleistung wird als Eigengebrauch für die Mehrzweckhalle benötigt. Die Überschussproduktion kann einem Elektrizitätsunternehmen, bspw. an die EBL, verkauft werden.

Die Lebensdauer der Photovoltaikmodule liegt bei mindestens 30 Jahren. Eine Leistungsgarantie auf den Modulen von 25 Jahren ist üblich.

Über die Laufzeit von 30 Jahren beträgt der Gewinn (NPV) rund CHF 290'000, konservativ gerechnet (Basis: Rücklieferarif CHF 0.15, Bezugstarif CHF 0.31, Abschreibungsdauer 20 Jahre, Zinssatz 2.5 %), Eigenverbrauch 7%.

Das Vorhaben beinhaltet auch den Ersatz der ganzen Elektro-Hauptverteilung der MZH aus dem Jahre 1964. Diese hat das Ende der Lebensdauer erreicht und muss in den nächsten 1-2 Jahren ersetzt werden. Die Ersatzinvestition von rund CHF 50'000 entfallen dadurch.

Weiter zu erwähnen ist das neue Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass), welches am 29.09.2023 von National- und Ständerat verabschiedet wurde. Die Inkraftsetzung der zugehörigen Verordnung soll per 01.01.2025 erfolgen.

Das Gesetz ermöglicht Endverbrauchern und Erzeuger sich zu lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) zusammenzuschliessen und den selbst erzeugten Strom über das öffentliche Netz (gegen Gebühr) auszutauschen. Die Gemeinde kann eine LEG gründen und so den Strom von der MZH bei anderen gemeindeeigenen Endverbrauchern wie Werkhof, Pumpwerk, Kindergärten, Schulbauten, Verwaltung und weitere nutzen. Dadurch würde sich der Eigenverbrauch auf rund 70-80% erhöhen

Traktandum 3: Investitionskredit Photovoltaikanlage Mehrzweckhalle

Kostenzusammenstellung (Genauigkeit +/- 15 %):

Baukostenplan (BKP)	Bezeichnung	Betrag [CHF]
231.2	Hauptverteilung	95'000
231.511	DC-Material (Material Photovoltaikanlage)	241'000
231.512	Arbeitsleistung Montage	115'000
232.6	Kraftinstallation (Niederspannungsinstallation)	15'500
239.1	Demontagen	3'000
239.2	Diverses	5'000
239.3	Planung	19'500
239.4	Netzanschlusserhöhung EBL	35'000
	Total Investition PV MZH	529'000
	Mehrwertsteuer 8.1 %	42'800
	Total Investition PV MZH inkl. 8.1 % MWST	571'800
	Rückvergütung GREIV (Pronovo)	69'000
	Total Investition PV MZH inkl. 8.1% MWST netto	502'800

Hinweise:

- GREIV: Einmalvergütungen für Photovoltaikanlagen werden vom Bund in drei unterschiedlichen Programmen gewährt: KLEIV (für kleine Photovoltaikanlagen), GREIV (für grosse Photovoltaikanlagen) und HEIV (für hohe Einmalvergütungen für Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch).
- Pronovo: Dies ist die akkreditierte Zertifizierungsstelle für die Erfassung von Herkunftsnachweisen und die Abwicklung der Förderprogramme für erneuerbare Energien des Bundes.

Aufgrund des Bruttoprinzips wird ein Baukredit von gerundet CHF 572'000 inkl. MWST beantragt.

Nach Art. 8 lit. a Gemeindeordnung sind neue einmalige Ausgaben, die CHF 300'000 übersteigen, in Sondervorlagen ausserhalb des Voranschlages zu beschliessen. Daher benötigt diese Ausgabe die Genehmigung der Gemeindeversammlung in einer eigenen Vorlage.

3. Antrag

Genehmigung eines Baukredites von CHF 572'000 inkl. MWST.

Traktandum 4: Parzelle Nr. 725 „Bodenacher“ – Kompetenzerteilung zum Verkauf

1. Ausgangslage

Zur Sanierung der Gemeindefinanzen soll die sich im Gebiet Rüttschacher befindende Parzelle Nr. 725 «Bodenacher» mit 2'553m² im Bieterverfahren verkauft werden. Die Parzelle ist unbebaut und befindet sich gemäss Zonenplan Siedlung in der Wohn- und Geschäftszone WG2b. Für die Gemeinde ist dieses Grundstück für ÖWA-Nutzungen (Infrastrukturanlagen/Unterhaltungsdienste, Bildungseinrichtungen, Sport/Freizeit, Parkierung usw.) strategisch nicht von Bedeutung.



In der Vergangenheit zeigte eine Wohnbaugenossenschaft anfänglich grosses Interesse zur Übernahme dieser Parzelle im Baurecht. Nach fast drei Jahren wurden die zähen Verhandlungen abgebrochen und es kam zu keinem Abschluss zur Vergabe im Baurecht. Weitere Interessenten für die Abgabe im Baurecht wurden gesucht, solche wurden aber nicht gefunden.

Der Verkehrswert dieses Grundstückes wurde gemäss Schätzungsbericht vom 25. Mai 2023 auf CHF 967/m² festgelegt, was einer Gesamtverkaufssumme von rund CHF 2.5 Mio. entsprechen würde.

2. Erwägungen

Zur Erzielung eines höchstmöglichen Verkaufspreises soll die Parzelle Nr. 725 im Bieterverfahren zu einem Mindestverkaufspreis von CHF 2.5 Mio. (= CHF 979.25/m²) angeboten werden.

Das Bieterverfahren

Mittlerweile werden viele Immobilien im sogenannten Bieterverfahren verkauft. Ein solches verläuft üblicherweise sehr transparent wie folgt ab:

- Die Verkäuferschaft schreibt die Immobilie öffentlich aus und gibt den Mindestverkaufspreis in einer umfassenden Dokumentation mit allen relevanten Informationen zum Objekt bekannt.
- Die Interessenten geben innert Frist schriftlich ihre ersten Gebote ab. Daraufhin kommuniziert die Verkäuferschaft das höchste Gebot. Wer mithalten kann und möchte, bietet erneut, bis die vereinbarte Anzahl Bieterunden (2-4) erreicht sind.
- Nach Bedarf folgen Nachverhandlungen.
- Im Anschluss werden die entsprechenden Vor-/Verträge mit dem Höchstbietenden vereinbart.

Traktandum 4: Parzelle Nr. 725 „Bodenacher“ – Kompetenzerteilung zum Verkauf

- Im Unterschied zur herkömmlichen Versteigerung sind die Gebote für die Interessenten nicht bindend.

Die Gemeindeversammlung vom 21. September 2022 hatte im Rahmen einer Konsultativabstimmung mit einer deutlichen Mehrheit dem Verkauf der Parzelle Nr. 725 im Bieterverfahren zugestimmt.

Der Verkaufserlös soll entweder zur Schuldentilgung (Rückzahlung von Darlehen) oder zur Finanzierung von Investitionsprojekten verwendet werden. Bei beiden Verwendungszwecken können die entsprechenden Darlehenszinsen vermieden werden.

Gemäss Art. 8-10 Gemeindeordnung bedarf die Veräusserung dieses Grundstückes aufgrund des voraussichtlichen Verkaufserlösbetrages der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

3. Antrag

Dem Gemeinderat wird die Kompetenz erteilt, die Parzelle Nr. 725 «Bodenacher» mit einer Fläche von 2'553m² zu einem Mindestverkaufspreis von CHF 2.5 Mio. im Bieterverfahren zu verkaufen.

Traktandum 5: Anhang zum Personalreglement (Behördenentschädigung)

1. Ausgangslage

Art. 50 Abs. 1 des Personalreglements vom 8. Dezember 2004 schreibt vor, dass in einem Anhang zum Personalreglement die Entschädigungen der Behörden, Kontrollorgane, Kommissionen und der Wahlbüros sowie der Chargierten der Feuerwehr jeweils vor Beginn einer neuen Amtsperiode von der Gemeindeversammlung festzusetzen sind. Die Personal- und Entschädigungskommission überarbeitet jeweils vor Beginn einer neuen Amtsperiode die Entschädigungen gemäss Anhang zum Personalreglement und stellt dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung Anträge.

Demnach sind die entsprechenden Entschädigungen für die Amtsperiode vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2028 festzulegen.

2. Erwägungen

Die Personal- und Entschädigungskommission empfiehlt aufgrund der aktuellen Finanzlage keine Anpassung an die Teuerung seit dem letzten Gemeindeversammlungsbeschluss von 2019. Eine Anpassung an die Teuerung (5,3 Prozent Stand Oktober 2023) würde jährliche Mehrausgaben von rund CHF 11'000 verursachen. Für das Jahr 2024 wäre mit der Hälfte des Betrags zu rechnen, da die neuen Entschädigungen ab Beginn der Amtsperiode (1. Juli 2024) gelten würden.

Die Stabstelle Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft weist jedoch in ihrer Stellungnahme vom 19. Oktober 2023 darauf hin, dass es nicht zulässig ist, auf der Grundlage des Personalreglements der Gemeinde Gelterkinden, keine Teuerung zu sprechen.

Demgemäss hat der Gemeinderat die Teuerung für die Behördenentschädigung mit einer Teuerung von 5.3 % berechnet. Weiter werden geringfügige Änderungen/Präzisierungen im Text vorgenommen.

3. Antrag

Genehmigung des Anhangs zum Personalreglement für die Amtsperiode 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2028.

Anhang: Anhang zum Personalreglement für die Amtsperiode 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2024

Traktandum 5: Anhang zum Personalreglement (Behördenentschädigung)

ANHANG

Anhang zum Personalreglement vom 8. Dezember 2004 für die Amtsperiode 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2028

Anhang zum Personalreglement vom 8. Dezember 2004: Entschädigungen, die vor Beginn einer Amtsperiode von der Gemeindeversammlung festgesetzt werden.

1. NEBENÄMTER

1.1 Gemeinderat

Pauschalentschädigung pro Mitglied	CHF	21'160.00
Pauschalzuschlag für Präsidium	CHF	27'900.00
Pauschalzuschlag für Vizepräsidium	CHF	3020.00

Im Bedarfsfall kann der Gemeinderat unter sich eine abweichende Verteilung der Entschädigungen vornehmen.

In den Gemeinderatsentschädigungen sind nicht inbegriffen:

- Sitzungen als Mitglied einer Kommission
- Staatliche Entschädigungen
- Entschädigungen für Dienstfahrten von mehr als 20 km (insgesamt Hin- und Rückweg)

1.2 Behörden/Kommissionen aller Art

Entschädigung für Sitzungen	CHF	29.50/Stunde
Zuschlag für Präsidium/Vorsitz	CHF	29.50/Sitzungsstunde
Zuschlag für Aktuar	CHF	29.50/Sitzungsstunde

Zusätzlich Zuschlag für Präsidien von Schulräten:

Präsidium Schulrat Primarstufe	CHF	110.00/Klasse und Jahr
Präsidium Schulrat gemeinsame regionale Musikschule Schulkreis Gelterkinden	CHF	110.00/Vollamt Lehrpersonen u. Jahr

Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde werden für ihren zusätzlich zu den Sitzungen zu erbringenden Arbeitsaufwand gemäss effektiver zeitlicher Beanspruchung entschädigt und zwar zu CHF 29.50/Stunde.

Wenn in einer Kommission die Protokollführungs- und Sekretariatsarbeit auf zwei verschiedene Mitglieder aufgeteilt wird, steht diesen die Aktuariatsentschädigung nach Massgabe ihrer Beanspruchung zu.

Kommissionsmitgliedern, denen erwiesenermassen während der Dauer von Kommissionssitzungen Lohnausfall entsteht, wird dieser voll vergütet, sofern ihnen nicht Lohnzahlung gemäss Art. 324a OR zusteht. Das Sitzungsgeld wird zusätzlich ausgerichtet.

Präsidien von Subkommissionen erhalten die gleiche Entschädigung wie Kommissionsmitglieder.

Die Kommissionsentschädigung (Sitzungszeit x Ansatz/Stunde) beinhaltet folgende Aufgaben:

- Sitzungsvorbereitungen
- Teilnahme der Sitzung
- Nachbearbeitung
- Wegentschädigung

Ausserordentliche Einsätze von Kommissionsmitgliedern, welche entschädigt werden sollen, müssen vorgängig beim Gemeinderat beantragt werden. Dieser entscheidet individuell bis zu einem bestimmten Betrag über die Entschädigung.

Für vom Gemeinderat eingesetzte Arbeitsgruppen gelten die Regelungen sinngemäss.

Traktandum 5: Anhang zum Personalreglement (Behördenentschädigung)

1.3 Kontrollorgane

(Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommission)

Entschädigung aller Mitglieder für Sitzungen	CHF	29.50/Stunde
Jahrespauschale Präsidium	CHF	1'450.00
Jahrespauschale pro Mitglied	CHF	970.00

1.4 Wahlbüro

Entschädigung	CHF	29.50/Stunde
Zuschlag Sonntagsarbeit	50 %	
Zuschlag für Präsidium/Abstimmungswochenende	CHF	182.00

2. FEUERWEHR

Kommandant	CHF	5'340.00/Jahr
Stellvertreter	CHF	2'675.00/Jahr
Offizier	CHF	1'455.00/Jahr
Feldweibel	CHF	2'140.00/Jahr
Fourier	CHF	3'200.00/Jahr
Mot Uof	CHF	1'820.00/Jahr
Mannschaftsvertretung	CHF	555.00/Jahr
Leitung Jugendfeuerwehr	CHF	555.00/Jahr

Im Bedarfsfall kann die Feuerwehrkommission eine abweichende Verteilung der Entschädigungen vornehmen.

3. INDEXIERUNG

Alle Entschädigungen entsprechen einem Landesindex der Konsumentenpreise (mit Stand vom Oktober 2023) von 107.2 Punkten (Indexbasis: Dezember 2015). Sie bleiben, entgegen der Bestimmung von Art. 39 Personalreglement, während der ganzen Amtsperiode (1. Juli 2024 bis 30. Juni 2028) unverändert.

4. FERIEN- UND FEIERTAGSENTSCHÄDIGUNG

Eine Ferien- und Feiertagsentschädigung wird nicht vergütet.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2024 in Kraft und hat Gültigkeit bis 30. Juni 2028.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung vom XX. Dezember 2023.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Der Präsident:
sig. Peter Gröflin

Der Verwalter:
sig. Christian Ott

Traktandum 6: Finanzplan 2024-2028

1. Vorbemerkungen

1.1 Legislaturziele Gemeinderat

Bis Ende der Legislatur will der Gemeinderat Gelterkinden folgende Ziele erreicht haben:

- Die Aufgaben von Gemeinderat und Gemeindeverwaltung werden in Bezug auf die Organisation überprüft.
- Die politischen Strukturen sowie die Kommissionen und Arbeitsgruppen werden überprüft.
- Es wird ein langfristiges Konzept zur Schuldentilgung erarbeitet.
- Es wird ein langfristiges Verkehrskonzept für den innerkommunalen Verkehr sowie den Durchgangsverkehr erstellt.
- Es wird ein langfristiges Konzept für die kommunale Schulraumplanung erstellt.
- Die Organisation des Hallen-Freibads wird überprüft.
- Beim Gemeindewerkhof und den Entsorgungsstellen wird die Situation in Bezug auf Standort und Organisation überprüft.

Die Abarbeitung der Ziele ist im Gange, nachfolgend ein kurzer Zwischenstand:

- Die Aufgaben von Gemeinderat und Gemeindeverwaltung werden in Bezug auf die Organisation überprüft.
 - ➔ Siehe unter Ziffer 1.2 das Kapitel «Verwaltungsorganisation».
- Die politischen Strukturen sowie die Kommissionen und Arbeitsgruppen werden überprüft.
 - ➔ Im Rahmen der Überarbeitung der Infrastrukturreglemente werden auch die strukturellen Aspekte überprüft.
- Es wird ein langfristiges Konzept zur Schuldentilgung erarbeitet.
 - ➔ Die Erfolgsrechnung soll nachhaltig stabilisiert werden. Auch mit dem Budget 2024 und dem Finanzplan 2024 – 2028 zeigt sich keine Beruhigung. Der Gemeinderat hat im August die Firma BDO beauftragt, eine externe Analyse zur Finanzlage und zum Finanzplan durchzuführen. Das Konzept ist in Arbeit. Erste Ergebnisse liegen bis Ende Jahr vor.
- Es wird ein langfristiges Verkehrskonzept für den innerkommunalen Verkehr sowie den Durchgangsverkehr erstellt.
 - ➔ Tempo 30 wurde von der Bevölkerung deutlich abgelehnt. Der Gemeinderat hat an neuralgischen Orten punktuelle Beruhigungsmassnahmen geprüft. Im Umfeld der Schule sind solche umgesetzt. Für den Durchgangsverkehr werden wir weiterhin auf verschiedenen Ebenen beim Kanton aktiv bleiben. Weitere Abklärungen sind aktuell nicht angedacht.
- Es wird ein langfristiges Konzept für die kommunale Schulraumplanung erstellt.
 - ➔ Dazu wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt und erste bauliche Massnahmen sind im Finanzplan vorgesehen. Es liegen drei Berichte vor: Ein Prognosebericht zur Entwicklung der Schüler- und Klassenzahlen, ein Konzeptbericht mit einer Grobkostenschätzung zum räumlichen Bedarf für das Jahr 2025 sowie ein Verfahrensbericht zur Erstellung des Neubaus, in welchem der Terminplan, das Vorgehen und die Kosten des Projektwettbewerbs beschrieben werden. Der „Einstufige Projektwettbewerb im offenen Verfahren Primarschule Hofmatt Gelterkinden“ ist abgeschlossen. Das Siegerprojekt ist durch das Preisgericht bestimmt worden. Der Projektierungskredit soll der Gemeindeversammlung im Juni 2024 vorgelegt werden.
- Die Organisation des Hallen-Freibads wird überprüft.
 - ➔ Verschiedene Massnahmen wurden ergriffen. Massnahmen zur Senkung der Betriebskosten (Strom und Wasser) wurden umgesetzt. Das Bistro wird seit März 2023 wieder durch eine Pächterin geführt. Für die Finanzierung des Hallen-Freibads wird das Gespräch in der Regi-

Traktandum 6: Finanzplan 2024-2028

on gesucht. Auch das Thema der Rechtsform und die Form der Anbindung an die Gemeinde werden überprüft.

- Beim Gemeindewerkhof und den Entsorgungsstellen wird die Situation in Bezug auf Standort und Organisation überprüft.
 - ➔ Per 1. Januar 2023 wurden die Anzahl der Entsorgungsstellen von fünf auf zwei reduziert (es bleiben die Entsorgungsstellen Festplatz und Werkhof Fääli). Ab 1. Januar 2024 betreibt die Gemeinde Gelterkinden für die OBAV Gemeinden am Standort Zeughaus eine regionale Kadaversammelstelle. Bezüglich Neuorganisation Grüngutentsorgung hat eine Arbeitsgruppe des OBAV ein Konzept erstellt. Der Gemeinderat hat diesbezüglich noch keine Entscheidung getroffen und wird weitere Varianten prüfen. Der aktuelle Werkhofstandort hat einigen Verbesserungsbedarf. Der Platz ist für das Angebot und die Anzahl Nutzer zu knapp und es kommt gelegentlich zu schwierigen Manövern. Das Dach des Werkhofgebäudes ist am Ende der Nutzungsdauer angekommen und wird aktuell mit notdürftigen Massnahmen zusammengehalten. Der Gemeinderat ist sich der aktuellen Situation bewusst und wird sich der Sache zeitnah annehmen.

1.2 Strategische Herausforderungen der Gemeinde Gelterkinden

Die Einwohnergemeinde Gelterkinden kämpft in verschiedenen Bereichen nach wie vor mit substanziellen Problemen. Im nachfolgenden Kapitel werden wesentliche Themen adressiert und beschrieben.

Schulraumplanung

Die starke Bautätigkeit und das damit verbundene Bevölkerungs- und Schülerwachstum sowie bildungs- und gesellschaftspolitische Entwicklungen erfordern einen Ausbau der Infrastruktur. Schon heute weist die Primarstufe ein Raumdefizit aus. Die Bereitstellung von neuem Schulraum und die Instandsetzung der in die Jahre gekommenen Schulanlage sind deshalb mittelfristig unumgänglich.

Verwaltungsorganisation

Im laufenden Jahr wurden erste Grundlagen erarbeitet, um die Aufgaben von Gemeinderat und Verwaltung in verschiedenen Bereichen neu zu organisieren. Mit externer Unterstützung von «morphos beratung» werden diese in den folgenden drei Handlungsfeldern unter Mitwirkung von Gemeinderat und Verwaltung konkretisiert:

- Handlungsfeld Managementsystem I – Vision, Mission, Leitbild, Strategie: Auf Basis eines ergänzten Leitbilds wird eine rollende Mehrjahresplanung mit einem daraus abgeleiteten Aktions- und Massnahmenplan erarbeitet.
- Handlungsfeld Managementsystem II – Organisation: Verschiedene Varianten der Aufbauorganisation wurden besprochen und die Grundlagen für die Umsetzung einer neuen Verwaltungsorganisation sowie eines neuen Leitungsmodells erarbeitet. Die Umsetzung soll schrittweise ab 2024 erfolgen.
- Handlungsfeld Human Resource Management (HRM): Es wurden Vorarbeiten für den Aufbau einer Fachstelle Personal geleistet. Die Fachstelle ist im Grundsatz vom Gemeinderat beschlossen. Der konkrete Aufbau der Fachstelle wird im 2024 erfolgen.

Traktandum 6: Finanzplan 2024-2028Finanzen generell

Die Jahresrechnungen werden von einmaligen und schwer planbaren Sondereffekten beeinflusst. Dies erschwert die Finanzplanung. Die vergangenen Jahre waren insbesondere durch die folgenden Sondereffekte gekennzeichnet:

Jahr	Wichtigste Sondereffekte	Wert (CHF)	Ergebnis mit und ohne Sondereffekte (CHF)*
2021	• Mehr Kostenbeiträge an KESB	-676'000	a) -739'000
	• Einnahmeausfall HFG aufgrund 2. Corona-Lockdown	-340'000	b) -323'628
	• Höhere Sozialhilfeleistungen	-232'000	c) -1'062'628
	• Aufbau eigener Sozialdienst	-167'000	
	• Höherer Ressourcenausgleich	676'000	
2022	• Weniger Kostenbeiträge an KESB	+60'000	a) +1'275'000
	• Tiefere Kosten im Bildungswesen	+310'000	b) -1'177'979
	• Tiefere Pflegeheimkosten	+435'000	c) +97'021
	• Tiefere Kosten Sozialhilfe	+450'000	
	• Tiefere Steuereinnahmen	-400'000	
	• Höherer Ressourcenausgleich	+420'000	

* Legende zur 4. Spalte "Ergebnis mit und ohne Sondereffekte" (Beträge gerundet):

- a) Total Sondereffekte
- b) Ergebnis ohne Sondereffekte
- c) Ergebnis mit Sondereffekten

1.3 BegriffserklärungenVorfinanzierungen

Vorfinanzierungen werden immer wieder erwähnt, folgendes ist darunter zu verstehen. Im Zuge des Wechsels vom «Neuen Rechnungslegungsmodell 1» (NRM 1) auf das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2» (HRM 2) war der Anspruch, dass die öffentlichen Jahresrechnungen möglichst ein der Wahrheit entsprechendes Bild ergeben, in der Finanzsprache «True and Fair View» genannt. Dieses Ziel soll damit erreicht werden, dass alle über mehrere Perioden anfallenden Aufwände und Erträge nach möglichst einheitlicher Methode auf die verschiedenen Perioden verteilt werden. Bei der öffentlichen Hand entspricht eine Periode grundsätzlich immer dem Kalenderjahr. Als Beispiel sind Abschreibungen genannt, welche über die möglichst realistische Nutzungsdauer verteilt werden sollen. Beim NRM 1 konnten neben der nicht linearen Abschreibung in guten Jahren auch noch Zusatzabschreibungen getätigt werden, was das Bild entsprechend verfälschte. In einigen Kantonen wurden somit die sogenannten Vorfinanzierungen als Instrument unter HRM 2 zugelassen. Mit Vorfinanzierungen können für ein Bauprojekt in guten Jahren quasi künstlich zusätzliche Aufwände in der Erfolgsrechnung generiert werden, welche den Jahresgewinn schmälern und dann auf einem Konto gesammelt werden. Wenn das Bauprojekt dann bewilligt und gebaut ist, so können über die Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer) diese Vorfinanzierungen wieder aufgelöst werden, was entsprechend umgekehrt den Gesamtaufwand reduziert und die Rechnung wieder besser macht. Bei Bildung und Auflösung dieser Vorfinanzierungen gibt es keine Geldflüsse.

Traktandum 6: Finanzplan 2024-2028

Es sind rein buchhalterische Transaktionen. Die Schwierigkeit dabei ist nun, dass in einer gewöhnlichen Buchhaltung die Abschreibungen Aufwände in der Erfolgsrechnung sind, welche zwar den Aufwand vergrössern, aber keine Ausgaben beinhalten. Sie verkleinern nur den Gewinn. Wenn nun über die ganze Laufzeit einer Investition der Gewinn immer CHF 0.00 beträgt, so sind die flüssigen Mittel (Geld) entsprechend am Ende der Laufzeit wieder eingebracht bzw. die Schulden bezahlt. Bei Vorfinanzierungen stehen diesen Aufwänden wiederum Erträge ohne Mittelzufluss entgegen. Am Ende der Laufzeit fehlt somit, wenn der Gewinn immer CHF 0.00 beträgt, das Geld in der Kasse, bzw. die Schulden sind immer noch da.

Die Einwohnergemeinde Gelterkinden hat mit der Aufwertung des Finanzvermögens vor einigen Jahren Vorfinanzierungen in Millionenhöhe gebildet, welche nun über die Laufzeit der unten aufgeführten Objekte jährlich aufgelöst werden. Diesen Aufwertungen sind aber keine Geldzuflüsse zugrunde gelegen. Somit wurde bei Bildung der Vorfinanzierungen quasi Luft in die Buchhaltung eingespielen, welche nun als scheinbare Aufwandsminderung jährlich wieder herausgelassen wird.

Die folgende Aufstellung zeigt, wo wir jährlich Vorfinanzierungen auflösen, ohne dass damit tatsächliche Mittelzuflüsse resultieren:

2170 Schulliegenschaften Kindergärten	CHF	9'080
2171 Schulliegenschaften Hofmatt	CHF	250'000
3411 Hallen-Freibad	CHF	404'000
6150 Gemeindestrassen/Werkhof	<u>CHF</u>	<u>33'306</u>
Total:	CHF	696'386

Der Totalbetrag von CHF 696'386 besagt somit, dass wir bei einem Gewinn/Verlust von CHF 0.00 somit genau um diesen Betrag zu tief sind, damit wir unsere Schulden über die Laufzeit der entsprechenden Objekte abtragen können. Wir müssen somit zwingend einen durchschnittlichen jährlichen Überschuss von CHF 696'386 erwirtschaften, damit wir am Ende der Laufzeit wieder das Geld haben, um die abgeschriebenen Anlagen zu ersetzen.

Sind die Vorfinanzierungen gebildet und das entsprechende Objekt bewilligt, können nach heutigem Stand die Vorfinanzierungen nicht mehr schneller aufgelöst werden, die Auflösung muss zwingend über die ganze Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer) erfolgen. Das Jahresergebnis der Einwohnergemeinde Gelterkinden wird somit jährlich um CHF 696'386 zu gut ausgewiesen.

2. Zweck des Finanzplanes

Der Finanzplan dient zur mittelfristigen Planung des Finanzhaushaltes der Gemeinde Gelterkinden. Durch eine wiederkehrende Methodik, die aufgrund der Erfahrungen aus vergangenen Perioden laufend angepasst wird, soll eine aus heutiger Sicht möglichst realistische Planung der zukünftigen Entwicklung dargestellt werden.

Planung soll in diesem Zusammenhang nicht bedeuten, dass die zum jetzigen Zeitpunkt erwartete Situation so eintreffen wird. Sie soll vielmehr als ein Handlungsleitfaden betrachtet werden.

Der Finanzplan zeigt auch, dass die Einwohnergemeinde Gelterkinden aus heutiger Sicht noch nicht in der Lage ist, die Schulden während der Abschreibungsdauer der den Schulden zugrundeliegenden Bauobjekte zu tilgen.

Traktandum 6: Finanzplan 2024-2028

Schulden können nur durch drei Massnahmen abgebaut werden:

1. Senkung der Ausgaben
2. Erhöhung der Einnahmen
3. Veräusserung von Vermögenswerten

Bei allen drei Massnahmen ist die Einwohnergemeinde Gelterkinden in ihrer Handlungsfreiheit durch interne wie externe Faktoren stark eingeschränkt. Die Ausgaben sind weitgehend durch kantonale oder eidgenössische Vorgaben gebunden. Auch Projekte aus der Vergangenheit zwingen uns für die nächsten Jahre zu regelmässigen Ausgaben. Bei den Einnahmen sind der Gemeinde durch die Steuergesetze und auch die bestehenden Strukturen von Raumplanung und Bevölkerungsstruktur enge Grenzen gesetzt. Die Veräusserung von Vermögenswerten wie zum Beispiel Bauland, das im Baurecht abgegeben wird, würde die Einnahmen zusätzlich reduzieren.

3. Grundlagen des Finanzplanes

3.1 Vorbemerkungen

Die Aussagekraft des vorliegenden Finanzplans stellt lediglich eine Fortschreibung der aktuellen Finanzsituation dar. Sanierungsmassnahmen sind grösstenteils noch nicht berücksichtigt.

Der Finanzplan wurde der Finanzplanungskommission präsentiert und vom Gemeinderat definitiv verabschiedet.

3.2 Investitionen

Über einen Zeitraum von fünf Jahren rechnen wir mit Investitionsausgaben von CHF 25.937 Mio., was bei Investitionseinnahmen von CHF 7.069 Mio. Nettoinvestitionen von CHF 18.868 Mio. ergibt. In diesen Zahlen sind auch die Ausgaben für bereits beschlossene/bewilligte Investitionen enthalten, soweit sie noch nicht getätigt worden sind.

Durch die grosse Bautätigkeit in Gelterkinden muss auch in den nächsten Jahren mit grossen Investitionen in die Infrastruktur gerechnet werden. Gerade in einer ersten Phase muss neben der Erschliessung auch von einem Wachstum bei den übrigen Einrichtungen der Gemeinde wie Kindergärten und Schulen ausgegangen werden.

Ausserdem gilt zu berücksichtigen, dass die Einwohnergemeinde Gelterkinden trotz vergangener Investitionen auch noch viel Infrastruktur hat, die alt ist. Einerseits ist hier Sanierungsbedarf vorhanden, andererseits wird aber auch Ersatz benötigt. Es ist also auch in Zukunft mit Investitionsbedarf zu rechnen.

3.3 Erfolgsrechnungen (Annahmen)

- 2024 Zahlen vom Budget, ab 2025 Planung.
- Personalaufwand:
 - Löhne Verwaltung:** 0.70 % jährlicher Erfahrungsstufenanstieg zuzüglich im Budget 2024 ein Teuerungsausgleich von 2.50 %. Anpassung Stellenprozente durch Pensionierungen und Fluktuationen sowie Prozessoptimierungen.
 - Löhne Lehrpersonen:** Die Lohnentwicklung erfolgt nach kantonalen Vorgaben. Die Leistung wird in der jährlichen Mitarbeiterbeurteilung festgelegt. Im Finanzplan ist im Budget 2024 ein Teuerungsausgleich von 2.5 % berücksichtigt.
- Sachaufwand: Ab 2027 plus 1 %.
- Passivzinsen: Budget 2024 1.40 %, 2025 1.50%, ab 2026 1.60 %.
- Interne Zinsen: 2024 0.80 % (Empfehlung vom Kanton).

Traktandum 6: Finanzplan 2024-2028

- Entgelte: ab 2024 Steigerung um 1 %.
- Steuern bei **natürlichen Personen**:
 - Jährlich:
 - Steuerfuss 59 %.
 - Bevölkerungswachstum von 0.5 %.
 - Jährliche Steigerung der Steuererträge um 2 %.
- Steuern bei **juristischen Personen**:
 - Jährlich:
 - Ertragssteuer: 55 % der Staatssteuer.
 - Kapitalsteuer: 55 % der Staatssteuer.
 - Jährliche Steigerung der Steuererträge um 2 %.
- Vorteilsbeiträge, Gebühren: Gemäss Bautätigkeitsplanung in den nächsten Jahren.

3.4 Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad wird trotz konsequenter Haushaltspolitik bis zum Ende 2027 nicht positiv. Es wird weitere Anstrengungen und eine Phase des Verzichts benötigen, damit der Gemeindehaushalt wieder in die schwarzen Zahlen gelangt.

3.5 Verschuldung

Die Verschuldung der Gemeinde (umfassend die mittel- bis langfristigen Schulden gegenüber Dritten und gegenüber den Spezialfinanzierungen) steigt bis ins Jahr 2027 weiterhin an.

Für Gelterkinder resultiert per 31. Dezember 2028 bei rund 6'450 Einwohnerinnen und Einwohnern voraussichtlich eine Pro-Kopf-Verschuldung von rund CHF 7'705.

Seit einigen Monaten stagnieren die Zinsen. Die Inflationstendenzen sind schwer abschätzbar. Die erhöhten Zinsen sorgen bei der aktuellen Verschuldungssituation für einen zusätzlichen Liquiditätsabfluss.

3.6 Bilanzüberschuss

Das Eigenkapital (Bilanzüberschuss) der Einwohnergemeinde beträgt per 31. Dezember 2022 rund CHF 14 Mio. Der budgetierte Aufwandüberschuss kann daher mit dem vorhandenen Eigenkapital aufgefangen werden.

3.7 Erfolgsrechnungen

Die Abschreibungen aus den Investitionen der vergangenen Jahre werden die Erfolgsrechnungen aber nicht nur mittelfristig, sondern auch auf lange Frist belasten. Die geplanten Investitionen werden die Abschreibungen zusätzlich erhöhen.

Die grossen Unbekannten bleiben nach wie vor die verschiedenen Sozialkosten wie Sozialhilfe und KESB. Auch die Bildungskosten wachsen über die Jahre stärker als der Gesamthaushalt. Diese Themen sind durch die kommunale Politik kaum beeinflussbar und müssen dringendst auf Ebene Bund und Kanton angegangen werden.

Traktandum 6: Finanzplan 2024-2028

Auch der Ukrainekrieg sowie die verschiedenen Unruheherde weltweit und die ungebremste Schuldenwirtschaft in Europa werden auf unser Gemeindebudget insofern einen Einfluss haben, als dass unsere Region mit der Pharmaindustrie zwar relativ stabil dasteht, aber dennoch auch von internationalen Entwicklungen abhängt. Insgesamt wird die allgemeine Lage volatiler und damit auch unvorhersehbarer.

3.8 Steuern

Der Steuerfuss wird aus heutiger Sicht während der gesamten Berichtsperiode für natürliche Personen auf dem heutigen Stand belassen. Je nach Ergebnis der Analyse der Finanzsituation durch die BDO wird die Höhe des Steuerfusses aber zu diskutieren sein.

Der Ertragssteuersatz der juristischen Personen wird infolge Steuervorlage 17 (SV17) im Jahr 2025 zum zweiten Mal gesenkt. Im Rahmen der SV17 ist bei den juristischen Personen seit diesem Jahr vom Steuersatz (in % des steuerbaren Kapitals/Ertrags) auf den Steuerfuss (in % der Staatssteuer) gewechselt worden.

3.9 Finanzausgleich

Der Finanzausgleich besteht aus vier Pfeilern: Ressourcenausgleich, Lastenausgleich, Solidaritätsbeiträge sowie Härtebeiträge. Während die Solidaritätsbeiträge und die Härtebeiträge von den Einwohnergemeinden mit Pauschalbeträgen pro Einwohner/in geüfnet werden und über einen Mechanismus an die berechtigten Gemeinden verteilt werden und der Lastenausgleich eine Abgeltung durch den Kanton in den Bereichen Bildung, Sozialhilfe und Nicht-Siedlungsfläche bedeutet, ist der Ressourcenausgleich eine Abschöpfung von Steuergeldern bei den finanzstarken Gemeinden (Gebergemeinden) mit Umverteilung hin zu den finanzschwachen Gemeinden (Nehmerge-meinden). Gelterkinden ist seit Jahren eine Nehmerge-meinde. Ganz allgemein unterliegt der Ressourcenausgleich sehr stark der Zahlungsfähigkeit der wenigen Gebergemeinden. Die massive Verschlechterung, die der Kanton vor einem Jahr prognostiziert hat, ist nicht eingetroffen. Dennoch befindet sich der Finanzausgleich in einem Abwärtstrend und wird sich wahrscheinlich ab dem Jahr 2025 oder 2026 langsam auf einem tieferen Niveau einpendeln.

4. Zusammenfassung

Die Einwohnergemeinde Gelterkinden steht weiterhin vor grossen finanziellen Herausforderungen. Die Stabilisierung der Erfolgsrechnung sowie der Schuldenabbau werden für die kommenden Jahre zentrale Themen sein. Weitere Ersatzinvestitionen sind unumgänglich. Die externen Faktoren wie Wirtschaftslage, Weltpolitik und Krisen werden auch auf das Oberbaselbiet vielfältige Auswirkungen haben.

5. Antrag

Kenntnisnahme des Finanzplanes 2024 - 2028.

Traktandum 6: Finanzplan 2024-2028

ANHANG

Finanzplan 2024 - 2028

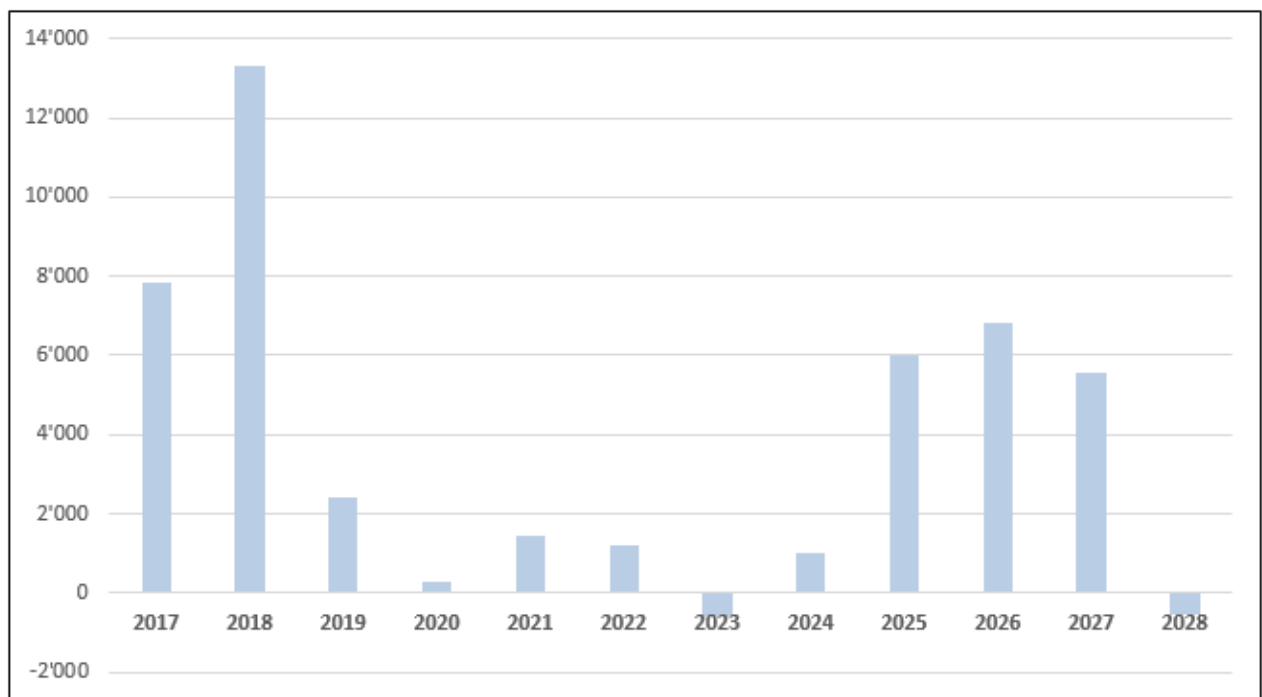
<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Investitionen	
Nettoinvestitionen	32
Schulden	
Verzinsliche Schulden	34
Fremdzinsen	34
Spezialfinanzierungen	35
Erfolgsrechnungen	
Aufwand/Ertrag	35
Kennzahlen	
Selbstfinanzierung (cash flow)	36
Finanzierung	36
Zinsbelastung	36
Kapitaldienst und -anteil	37
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	37

Traktandum 6: Finanzplan 2024-2028

Nettoinvestitionen	2024	2025	2026	2027	2028	Total
Investitionsausgaben:						
Schulraumplanung - Projektierungskredit	300	500	200	200		1'200
Schulraumplanung - Neubau Schulhaus inkl. Abbruch Pavillon Ost		2'500	3'500	3'800		9'800
Schulraumplanung - Instandhaltungs- und Sanierungsmassnahmen bestehende Schulanlage		470	1'000			1'470
Schulraumplanung - Grundrissoptimierung Trakt 1-4, Kindergarten und Tagesstrukturen Pavillon Süd		250	500			750
Anpassung Freibad		600				600
Sanierung Zelgwasserweg			50	500	320	870
Sanierung Chrummacherweg		500				500
Sanierung Farnsbergweg	50		450			500
Sanierung Allmendstrasse				50	920	970
Sanierung Handschinweg				750		750
Gemeindestrassen Werterhaltung 2024	200					200
Gemeindestrassen Werterhaltung 2025		200				200
Gemeindestrassen Werterhaltung 2026			200			200
Gemeindestrassen Werterhaltung 2027				200		200
Gemeindestrassen Werterhaltung 2028					200	200
Elektrofahrzeug (Ersatz Piaggio)	75					75
Strassen-, Wasser- und Abwasserreglement Erneuerung	50					50
Wasserversorgung Sanierung Ergolzstrasse		250	250			500
Wasserversorgung Sanierung Allmendstrasse				20	470	490
Wasserversorgung Sanierung Zelgwasserweg			20	250	140	410
Wasserversorgung Sanierung Handschinweg				500		500
Wasserschutzzonen Röten (neurechtliche Ausscheidung)	70	20	15			105
Wasserschutzzonen Rütimatt (neurechtliche Ausscheidung)		10	30	10	10	60
Wasserschutzzonen Dübach Ost (neurechtliche Ausscheidung)	20	60	20	25		125
Wasserschutzzonen Dübach West (neurechtliche Ausscheidung)		10	30	10	10	60
Wasserversorgung Sanierung Farnsbergweg	20		265			285
Wasserversorgung Sanierung Chrummacherweg		200				200
Ersatz und Neubau Wasserleitungen 2024	150					150
Ersatz und Neubau Wasserleitungen 2025		150				150
Ersatz und Neubau Wasserleitungen 2026			150			150
Ersatz und Neubau Wasserleitungen 2027				150		150
Ersatz und Neubau Wasserleitungen 2028					150	150
Ersatz Sauberwasserleitung Reservoir Fluh		345				345
Ersatz Transportleitung Wolfstiege - Rüttschacherweg		650				650
Ersatz Transportleitung Wittnauerstrasse Rothenfluh			900			900
Abwasser Erhaltungs-+ Ausbaumassnahmen 2024	90					90
Abwasser Erhaltungs-+ Ausbaumassnahmen 2025		90				90
Abwasser Erhaltungs-+ Ausbaumassnahmen 2026			90			90
Abwasser Erhaltungs-+ Ausbaumassnahmen 2027				90		90
Abwasser Erhaltungs-+ Ausbaumassnahmen 2028					90	90
GEP Umsetzung der Massnahmen	200	200	200	200	200	1'000
Photovoltaikanlage gemeindeeigene Bauten	572					572

Traktandum 6: Finanzplan 2024-2028

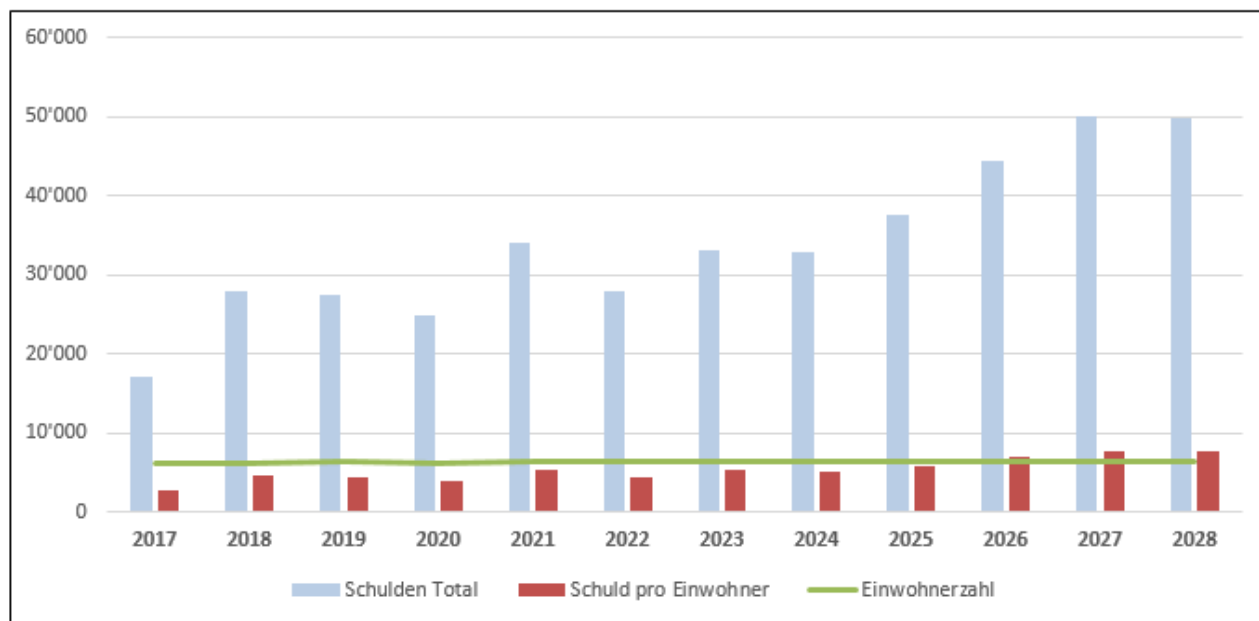
Total Investitionsausgaben	1'797	7'005	7'870	6'755	2'510	25'937
Investitionseinnahmen/Desinvestitionen:						
Anschlussbeiträge Strassen	-20	-320	-370	-470	-1'120	-2'300
Anschlussbeiträge Wasserversorgung	-400	-400	-400	-400	-1'200	-2'800
Anschlussbeiträge Abwasserversorgung	-300	-300	-300	-300	-700	-1'900
Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmen	-69					-69
Total Investitionseinnahmen	-789	-1'020	-1'070	-1'170	-3'020	-7'069
Nettoinvestitionen	1'008	5'985	6'800	5'585	-510	18'868



Grafik: Nettoinvestitionen [in CHF 1'000/Jahr]

Traktandum 6: Finanzplan 2024-2028

Schulden (verzinst)	2024	2025	2026	2027	2028
Mittel-/langfristige Schulden	25'999	30'999	37'999	43'999	43'999
Schuldensaldo der Spezialfinanzierungen	6'898	6'598	6'298	5'998	5'698
Total verzinsliche Schulden	32'897	37'597	44'297	49'997	49'697
Veränderung der Schulden	-686	+4'700	+6'700	+5'700	-300



Grafik: Schulden Total [in CHF 1'000/Jahr] /
Schulden pro Einwohner/in [in CHF/Jahr]

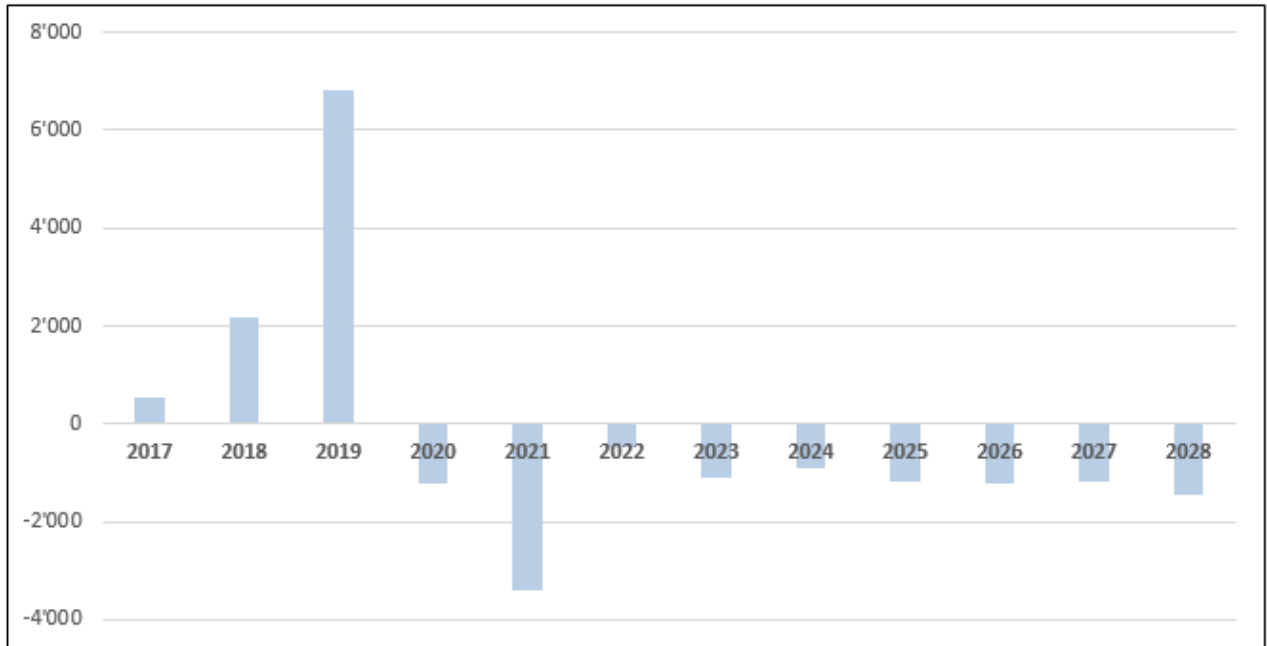
Fremdzinsen	2024	2025	2026	2027	2028
Fremdzinsen auf Schulden	371	450	590	710	710
Skonto auf Steuern/Gebühren					
Übrige Passivzinsen					
Passivzinsen	371	450	590	710	710

Traktandum 6: Finanzplan 2024-2028

Spezialfinanzierungen	2024	2025	2026	2027	2028
Wasserversorgung:					
Aufwand ohne Abschreibung	1'000	1'010	1'020	1'030	1'041
Abschreibungen	13	17	46	112	133
Ertrag	-1003	-1'003	-1'003	-1'003	-1'003
Wasser, Saldo der laufenden Rechnung	+10	+24	+63	+139	+171
Abwasserbeseitigung:					
Aufwand ohne Abschreibung	850	859	867	876	885
Abschreibungen	4	6	8	10	12
Ertrag	-762	-762	-762	-762	-762
Abwasserbeseitigung, Saldo der laufenden Rechnung	+92	+103	+113	+124	+135
Abfallbeseitigung:					
Aufwand ohne Abschreibung	563	569	574	580	586
Abschreibungen					
Ertrag	-408	-408	-408	-408	-408
Abfallbeseitigung, Saldo der laufenden Rechnung	+155	+161	+166	+172	+178

Erfolgsrechnung	2024	2025	2026	2027	2028
30 Personalaufwand	12'016	12'256	12'379	12'379	12'379
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'721	5'721	5'721	5'778	5'836
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'115	1'182	1'257	1'331	1'819
34 Finanzaufwand	370	450	590	710	710
35 Einlage in Fonds und Spezialfinanzierungen					
36 Transferaufwand	11'115	11'226	11'338	11'452	11'566
38 Ausserordentlicher Aufwand					
39 Interne Verrechnungen	688	688	688	688	688
Aufwand	31'025	31'523	31'973	32'338	32'998
40 Fiskalertrag "Steuereinnahmen"	13'060	13'202	13'475	13'754	14'029
41 Regalien und Konzession	29	29	29	29	29
42 Entgelte	4'992	5'042	5'092	5'143	5'195
44 Finanzertrag	1'027	1'032	1'037	1'048	1'063
45 Entnahmen aus Fonds/Spezialfinanzierung	258	287	343	435	483
46 Transferertrag "inkl. Finanzausgleich"	9'379	9'379	9'379	9'379	9'379
48 Ausserordentlicher Ertrag	696	696	696	696	696
49 Interne Verrechnungen	688	688	688	688	688
Ertrag	30'129	30'356	30'739	31'172	31'562
Saldo (+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)	-896	-1'168	-1'234	-1'166	-1'437

Traktandum 6: Finanzplan 2024-2028



Grafik: Saldo der Erfolgsrechnungen [in CHF 1'000/Jahr]

Selbstfinanzierung (cash flow)	2024	2025	2026	2027	2028
Saldo der laufenden Rechnung	-896	-1'168	-1'234	-1'166	-1'437
Abschreibungen (ordentlich und zusätzliche)	1'115	1'182	1'257	1'772	1'819
Einlage in Sonderfinanzierung					
Einlage in das Eigenkapital (Vorfinanzierung)					
Entnahme aus Sonderfinanzierung	-258	-287	-343	-435	-483
Entnahme aus Eigenkapital (Vorfinanzierung)	-696	-696	-696	-696	-696
Selbstfinanzierung	-735	-969	-1'015	-966	-797

Finanzierung	2024	2025	2026	2027	2028
Selbstfinanzierung	-735	-969	-1'015	-966	-797
Nettoinvestitionen	1'008	5'985	6'800	5'585	-510
Finanzierungssaldo	-1'743	-6'954	-7'815	-6'551	-287
Selbstfinanzierungsgrad	-73	-16	-15	-17	156

(Betrag unter 100 = Neuverschuldung / Betrag über 100 = Schuldenabbau)

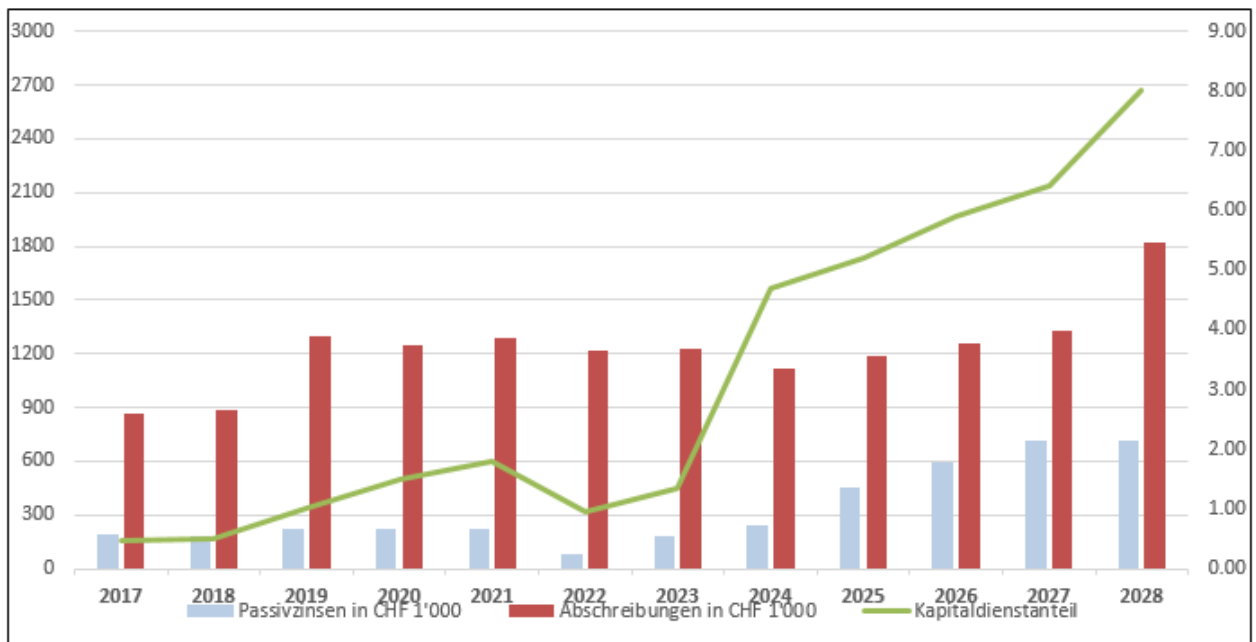
Zinsbelastung	2024	2025	2026	2027	2028
Passivzinsen	361	450	590	710	710
./. Vermögenserträge	-120	-122	-122	-122	-122
Nettozinsen	241	328	468	588	588
Finanzertrag	28'745	28'972	29'355	29'788	30'178
Zinsbelastungsanteil	0.8%	1.1%	1.6%	2.0%	1.9%

(Unter 4% gut / 4% - 9% genügend / Über 9% schlecht)

Traktandum 6: Finanzplan 2024-2028

Kapitaldienst und -anteil	2024	2025	2026	2027	2028
Nettozinsen	241	328	468	588	588
Ordentliche Abschreibungen	1'115	1'182	1'257	1'331	1'819
Kapitaldienst	1'356	1'510	1'725	1'919	2'407
Kapitaldienstanteil	4.7%	5.2%	5.9%	6.4%	8.0%

(Unter 5% gering / 5% - 15% = tragbar / Über 15% prekär)



Grafik: Kapitaldienste [in CHF 1'000/Jahr, linke Achsenbeschriftung] / Kapitaldienstanteile [in %/Jahr, rechte Achsenbeschriftung]

Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	2024	2025	2026	2027	2027
Kapital Anfang Jahr	12'776	11'880	10'712	9'478	8'312
Veränderung	-896	-1'168	-1'234	-1'166	-1'437
Kapital Ende Jahr	11'880	10'712	9'478	8'312	6'875

Traktandum 7: Budget 2024 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

1. Wesentliche Herausforderungen in den kommenden Jahren

Das Budget bildet die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen über einen bestimmten Zeitraum ab (Prognose). Das Budget ist die Haushaltsplanung eines Unternehmens. In Budgets werden Zielvorgaben festgelegt. Gleichzeitig dienen sie der Liquiditätserhaltung und der Steuerung des Geldflusses.

Das Budget der Erfolgsrechnung 2024 wird mit einem Aufwandüberschuss von CHF 896'255 veranschlagt.

Die Folgen des Ukrainekrieges sowie die Unruhen im Nahen Osten werden weiterhin Einfluss auf das Budget haben. Ein Ende dieser zugespitzten geopolitischen Entwicklung ist nicht in Sicht. Steigende Preise für Brenn- und Treibstoffe, Strom, Rohstoffe und Güter des täglichen Alltags sind die Folge. Engpässe in den Lieferketten von Gütern führen dazu, dass auch die Konsumentenpreise in der Schweiz weiter steigen.

Im Jahr 2023 trat die Vermögenssteuerreform bei den natürlichen Personen in Kraft. Die Umsetzung der Steuervorlage 17 (SV17) dauert noch bis in das Jahr 2025. Der kantonale Gewinnsteuersatz wird bei den juristischen Personen dieses Jahr um -25.80 % und im 2025 um -27.90 % gesenkt. An der letzten Budgetversammlung wurde vom Steuersatz (in % des steuerbaren Kapitals/Ertrags) auf den Steuerfuss (in % der Staatssteuer) gewechselt. Der Steuerfuss wurde bei 55 % festgesetzt.

In die Infrastruktur der gemeindeeigenen Liegenschaften wurde in den letzten Jahren wenig investiert. Viele Liegenschaften sind alt und benötigen dringend Unterhalt, Reparaturen oder eine Umgestaltung aufgrund einer Nutzungsänderung. Bei den Investitionsvorhaben wurde der Fokus auf Werterhalt der bestehenden Substanz gelegt. Das heisst, es werden nur die notwendigen Investitionen getätigt.

Externe Faktoren, welche durch gesetzliche Anpassungen oder Veränderungen der Gesellschaft verursacht werden, belasten die Gemeinde von Jahr zu Jahr stärker. Solche Kostenfaktoren sind unter anderem, die Sozialhilfe, das Bildungswesen, die Leistungen an das Alter sowie aktuell die Energiemangellage.

Das vorliegende Budget ist aus heutiger Sicht eine realistische Abbildung der bekannten Faktoren. Die Sanierungsmassnahmen seitens der Gemeinde sind auch mit der Genehmigung dieses Budgets noch lange nicht abgeschlossen.

2. Vorbemerkungen zum Budget

Das Budget 2024 weist einen Aufwandüberschuss von CHF 896'255 aus. Ein Grossteil der Ausgaben ist gebunden und daher durch die Gemeinde nicht beeinflussbar. Im Vergleich zum Budget 2023, welches mit einem Minus von CHF 1'083'122 präsentiert wurde, entspricht dies einer Verbesserung von CHF 186'867.

Traktandum 7: Budget 2024 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

Die nachfolgend aufgeführten Sonderposten zeigen die massgebenden Einflussfaktoren des Budgets 2024:

	in TCHF
+ Erhöhung Löhne Verwaltung inkl. Teuerungsausgleich 2.50 %	170.00
+ Erhöhung Löhne Lehrpersonen inkl. Teuerungsausgleich 2.50 %	370.00
+ Schaffung einer Personalfachstelle für das Verwaltungspersonal	35.80
+ Erhöhung Sozialhilfe und Asylwesen	180.00
+ Erhöhung Verzinsung Finanzverbindlichkeiten (Bankkredite)	180.00
+ Schulergänzende Tagesstrukturen – Pilotprojekt 2024-2027 (Anteil 2024)	131.55
. = zu Lasten Budget (Aufwand)	1'067.35
- Reduktion Kosten Kinder- und Erwachsenenschutz	-160,00
- Wegfall Mittagstisch ab 01.07.2024	-23,45
- Reduktion Stromkosten Hallenbad	-140,00
- Erhöhung Einkommensteuern nat. Personen	-400,00
- Höherer Ressourcenausgleich	-220,00
= zu Gunsten Budget (Ertrag)	-943.45
Total Sonderposten zu Lasten Budget 2024	123.90

3. Inhalt des Budgets

Das Budget der Einwohnergemeinde Gelterkinden umfasst die Erfolgsrechnung sowie die Investitionsrechnung.

Das Budget ist die finanzielle Grundlage für das Handeln des Gemeinderates und der Verwaltung im folgenden Jahr.

Somit ist das Budget einerseits die Rechtsgrundlage für Ausgaben und andererseits die Detailplanung für das erste der kommenden fünf Jahre des Finanzplans.

3.1 Ergebnisse Erfolgsrechnung und Spezialfinanzierung

Das Budget der Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde weist für das Jahr 2024 einen Aufwandüberschuss von CHF 896'255 aus.

Überblick Erfolgsrechnung:

	Mehrertrag	Mehraufwand
Saldo:		CHF 896'255

Bei den Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und bei der Abfallbeseitigung wird ein negatives Ergebnis erwartet.

Überblick Spezialfinanzierungen:

	Einlage in die Spezialfinanzierung (Überschuss)	Entnahme aus der Spezialfinanzierung (Fehlbetrag)
Wasserversorgung:		CHF 10'101
Abwasserbeseitigung:		CHF 92'665
Abfallbeseitigung:		CHF 154'851

Traktandum 7: Budget 2024 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

3.2 Investitionsrechnung

Im Fokus der Investitionsrechnung 2024 ist die Schulraumplanung. Für den Projektierungskredit ist gesamthaft CHF 1,2 Mio. vorgesehen. Die Beanspruchung des Kredits für das Jahr 2024 beläuft sich auf CHF 300'000. Das Investitionsvolumen ist um CHF 1'008'000 höher als die zu erwarteten Vorteilsbeiträge.

3.3 Steuerfuss, Gebühren und Vorteilsbeiträge

Das Budget beruht auf einem zurzeit gültigen Steuerreglement. Die Gebühren sowie Vorteilsbeiträge bleiben unverändert. Eine Auflistung der Steuern, Gebühren und Vorteilsbeiträgen ist im Anhang 1 zu finden.

4. Erfolgsrechnung

4.1 Kontoerläuterungen

Wesentliche Veränderungen in den einzelnen Positionen werden unter dem betreffenden Konto mit einem * bezeichnet und auf Seite 3 und 4 des Budgets näher erläutert.

4.2 Einzelbemerkungen

4.2.1 Personalaufwand

Bei den Löhnen wurde der jährliche Erfahrungsstufenanstieg ins Budget aufgenommen; ein Teuerungsausgleich ist mit 2.50 % budgetiert.

4.2.2 Sach- und übriger Betriebsaufwand

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand wird mit CHF 5'720'900 budgetiert. Es gibt diverse Reparaturen und Servicearbeiten zu erledigen.

4.2.3 Abschreibungen

Die Abschreibungen im Jahr 2024 werden tendenziell leicht sinken und in den kommenden Jahren aufgrund der geplanten Investitionen wieder steigen. Für 2024 sind CHF 1'114'850 Abschreibungen vorgesehen.

4.2.4 Transferaufwand

Unter dieser Position sind unter anderem die Gemeindebeiträge an die Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen in der Höhe von CHF 1'721'030 sowie der Beitrag an die Spitex Gelterkinden und Umgebung mit CHF 708'700 aufgeführt.

4.2.5 Fiskalertrag

Ob und in welchem Umfang der Ukrainekrieg sowie die Unruhen im Nahen Osten ihre Spuren in der Erfolgsrechnung 2024 hinterlassen werden, kann zu diesem Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Des Weiteren wird der Ertragssteuersatz der juristischen Personen infolge Steuervorlage 17 (SV17) im 2025 nochmals gesenkt.

Traktandum 7: Budget 2024 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

4.2.6 Ausserordentlicher Ertrag

Die Einlagen in die Vorfinanzierungen, wie bspw. Neubau Hallenbad, Neubau Schulhaus und Sanierung Kopfstandturnhalle, werden im gleichen Zeitraum, wie die Gebäude abgeschrieben werden, aufgelöst.

5. Investitionsrechnung

5.1 Übersicht

Das Budget 2024 sieht die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Investitionen vor. Die Spalten rechts zeigen, ob es sich um eine neue Ausgabenkompetenz handelt oder die Auflistung rein orientierenden Charakter hat, respektive die Ausgabe noch eines separaten Ausgabenbeschlusses (einer Sondervorlage) bedarf.

Konto Nr.	Art der Investition	Neue Ausgabenkompetenz für den Gemeinderat [CHF]	Sondervorlage notwendig [CHF]	Orientierende Erwähnung (angenommener Investitionsbetrag im 2024 von bereits bewilligten Ausgaben, Sondervorlagen oder Budgetkrediten) [CHF]
2171.5040.10	Schulraumplanung - Projektierungskredit		1'200'000 (Anteil 2024: 300'000)	
6150.5010.08	Sanierung Farnsbergweg		500'000 (Anteil 2024: 50'000)	
6150.5010.24	Gemeindestrassen – Werterhaltung 2024	200'000		
6150.5060.04	Elektrofahrzeug (Ersatz Piaggio)	75'000		
6150.5290.09	Erneuerung Strassen-, Wasser und Abwasserreglement			50'000
7101.5030.13	WV Sanierung Farnsbergweg	285'000 (Anteil 2024: 20'000)		
7101.5030.26	Wasserversorgung Wasserschutz-zonen Röten (Neurechtliche Ausscheidung)			70'000
7101.5030.27	Wasserversorgung Wasserschutz-zonen Dübach Ost (Neurechtl. Ausscheidung)			20'000
7101.5030.29	Ersatz und Neubau Wasserleitungen 2024	150'000		
7201.5030.01	Kanalisations-, Erhaltungs- und Ausbaumassn. 2024	90'000		
7201.5290.01	GEP Umsetzung der Massnahmen			200'000
8730.5040.01	Photovoltaikanlagen gemeindeeigene Bauten		572'000	
Zwischentotal		800'000	2'272'000	340'000
Gesamttotal			3'412'000 (Anteil 2024: 1'797'000)	

Traktandum 7: Budget 2024 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

5.2 Investitionseinnahmen

Das Budget 2024 sieht folgende Investitionseinnahmen vor:

Anschlussbeiträge Strassen	CHF	20'000
Anschlussbeiträge Wasserversorgung	CHF	400'000
Anschlussbeiträge Abwasserbeseitigung	CHF	300'000
Investitionsbeiträge öffentliche Unternehmen	CHF	<u>69'000</u>
Total	CHF	789'000

6. Stellenplan

Der Stellenplan ist im Anhang 2 zu finden.

In der Verwaltung wird eine neue Stelle „Fachstelle Personal“ geschaffen. Mit einer Kürzung bei einer anderen Stelle ergibt dies 40 % mehr. Es wird eine 60-Prozent-Stelle geschaffen, 20 % werden intern kompensiert.

In der Abteilung Sozialdienste gibt es eine Aufstockung von 115 %, wovon sich 100% auf Grund massiver Fallzunahme in den Jahren 2022 und 2023 ergeben und 15 % sich auf die die Übernahme des Sozialdienstes der Gemeinde Böckten beziehen, welche als Dienstleistung an die Gemeinde Böckten verrechnet werden.

Für die Sachbearbeitung VTOB, FEB und evtl. Tagesstrukturen kommen 10 % dazu.

Weiter werden 10 % für die Sachbearbeitung der im 2022 beschlossenen Umsetzung der Parkraumbewirtschaftung nötig.

Im Hallen-Freibad wurde das Personal des Bistros und Kasse per März 2023 durch eine Pächterin ersetzt, was 155 % weniger ergibt. 20 % waren per 30.09.2023 vakant.

Beim Werkhof kommen 10 % für den Unterhalt des Waldkindergartens dazu sowie 10 % für die Betreuung der regionalen Kadaversammelstelle. Die Aufwendungen für die Kadaversammelstelle werden vollumfänglich dem OBAV weiterverrechnet.

Beim Mittagstisch der Primarstufe wurde das Pensum um 10 % erhöht, weil dieser seit August 2023 an vier Tagen stattfindet. Im Schulsekretariat der Primarschule kommen 20 % dazu.

Unter dem Strich resultiert eine Erhöhung des Stellenplanes um 70 %.

7. Schlussbemerkungen

Auch das Budget für das Jahr 2024 zeigt keine Verbesserung unserer Finanzlage. Mit den Entnahmen aus Vorfinanzierungen über CHF 696'390 wird das Budget um denselben Betrag zu positiv dargestellt. Somit müssten wir zusätzliche Einnahmen oder Einsparungen über total CHF 1'592'645 generieren bevor wir einen Franken Schulden abbauen können. Die steigenden Zinsen auf dem Fremdkapital sind bereits im Budget 2024 abgebildet, werden sich aber aufgrund der auslaufenden Darlehen in der Zukunft noch weiter akzentuieren. Die grossen Posten Bildung und Soziales haben sich in den letzten Jahren nur in eine Richtung entwickelt. Eine Reduktion der Kosten in naher Zukunft ist nicht absehbar. Die Stabilisierung der Finanzen wird für die Gemeinde Gelterkinden auch mittelfristig die grösste Herausforderung bleiben.

Traktandum 7: Budget 2024 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

8. Anträge

8.1 Genehmigung der Steuersätze, Gebühren mitsamt Vorteils- und Anschlussbeiträgen und Ersatzabgabe.

8.2 Genehmigung der Gesamtstellenprozente 2024.

8.3 Genehmigung des Budgets für das Jahr 2024.

Anhang 1 (auf Seite 44): Aufstellung Steuern und Gebühren 2024

Anhang 2 (auf Seite 45): Stellenplan 2024

Separate Beilage: Budget 2024

Traktandum 7: Budget 2024 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

ANHANG 1

Aufstellung Steuern und Gebühren 2024

Beschreibung	Ansatz 2024	Veränderung zum Vorjahr
Steuern natürlicher Personen: Einkommen und Vermögen der Staatssteuer	59 %	unverändert
Steuern juristischer Personen: Ertragssteuer	55 %	unverändert
Kapitalsteuer des steuerbaren Kapitals	55 %	unverändert
Spezialfinanzierung Wasser: Wasserbezugsgebühr pro m ³ (+ MWST)	CHF 1.80	unverändert
Vorteilsbeitrag vom Gebäudeversicherungswert (+ MWST)	2.0 %	unverändert
Anschluss- und Kontrollgebühr pauschal	CHF 250.00	unverändert
Spezialfinanzierung Abwasser: Schwemmgebühr pro m ³ Wasserbezug (+ MWST)	CHF 1.90	unverändert
Vorteilsbeitrag vom Gebäudeversicherungswert (+ MWST)	1.0 %	unverändert
Strassen: Vorteilsbeitrag pro m ² Parzellenfläche	CHF 8.00	unverändert
zuzüglich vom Gebäudeversicherungswert	3.5 %	unverändert
Wohnungsexperte: Für die erste Stunde	CHF 100.00	unverändert
Für jede angefangene weitere halbe Stunde	CHF 50.00	unverändert
Im Minimum wird jeweils 1 Stunde verrechnet		

Traktandum 7: Budget 2024 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

ANHANG 2

Stellenplan 2024

Dienststellen	Anzahl Personen am 30.09.2023	Besetzte Stellen-% am 30.09.2023	Geplante Stellen-% pro 2023	Geplante Stellen-% pro 2024
Verwaltung	22	1'620	1'505	1'680
Lehrlinge / Praktikum	5	500	600	600
Werkhof / Hauswarte / Reinigung	17	1'079	1'079	1'099
Brunnenmeisterei	4	320	320	320
Hallen-Freibad	7	465	640	485
Gemeinde- und Schulbibliothek	4	137	137	137
Primarstufe	7	181	171	201
Total	66	4'302	4'452	4'522
			= Bewilligte Gesamtstellenprozente 2023	= Beantragte Gesamtstellenprozente 2024

Für die Erläuterungen siehe Kapitel 6 «Stellenplan» auf Seite 42.

Zur Orientierung:

Dienststellen	Anzahl Personen am 30.09.2023	Besetzte Stellen-% am 30.09.2023	Stellen-% pro 2024
Primarschule und Kindergärten (inkl. Schulleitung)	71	4'921	4'921*
Logopädie	5	304	304
Regionale Musikschule (inkl. Schuladministration)	41	527 **	523 **

* Die besetzten Stellenprozente gelten bis Ende Schuljahr 2023/2024. Die Anzahl benötigter Stellenprozente ab 1. August 2024 hängt vom neuen Klassenbildungsplan 2024/2025 ab.

** Anteil Gemeinde Gelterkinden

Traktandum 8: Neues Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

1. Ausgangslage

Per 1. Januar 2024 gilt im Kanton Basel-Landschaft das totalrevidierte Mietzinsbeitragsgesetz (MBG SGS 844) und die Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG, SGS 844.11. Mit der Neuregelung dieses Bereichs gelten im ganzen Kanton Mindeststandards. Im Kanton wohnhafte Familien und Alleinerziehende haben dadurch ab 2024 ein Anrecht auf Minimalbeiträge, sofern sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Die Gemeinden regeln die Einzelheiten in einem Gemeindeglement und sind für den Vollzug von MBG und Vo MBG zuständig.

Mietzinsbeiträge sind finanzielle Leistungen an Familien und Alleinerziehende, die knapp ober- oder unterhalb der Anspruchsgrenze der Sozialhilfe stehen. Durch Mietzinsbeiträge können diese Personen ihre Einkommens- und Lebenssituation stabilisieren. Die Mietzinsbeiträge tragen damit dazu bei, einerseits den Eintritt von Familien und Alleinerziehenden in die Sozialhilfe zu verhindern und andererseits den Schwelleneffekt beim Austritt aus der Sozialhilfe abzuschwächen.

Der Kanton beteiligt sich neu an der Finanzierung der durch die Gemeinden ausgerichteten Mietzinsbeiträge. Er hat hierfür einen Maximalbetrag von jährlich CHF 3.5 Millionen festgelegt. Der Kantonsanteil beträgt dabei maximal 50 % der pro Gemeinde ausbezahlten Mietzinsbeiträge.

2. Hintergrund der Totalrevision

Hintergrund der Totalrevision des MBG ist die nichtformulierte Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen». Deren nichtformulierter Gegenvorschlag hat das Stimmvolk am 24. November 2019 angenommen. Mit der Totalrevision des MBG wird der Gegenvorschlag umgesetzt. Zudem werden vom Kanton fünf Massnahmen aus seiner Armutsstrategie umgesetzt. Der Bereich des Wohnens ist ein geeigneter Ansatzpunkt, um Familien finanziell zu entlasten. Ausbau einer bestehenden Leistung ist der Schaffung einer neuen vorzuziehen. Die kantonale Vorlage hat sowohl in der Vernehmlassung als auch im Landrat breite Unterstützung erhalten. So hat der Landrat die Totalrevision am 1. Dezember 2022 einstimmig angenommen.

3. Erwägungen

Das bestehende Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen entspricht nicht mehr der totalrevidierten kantonalen Gesetzgebung. Der Kanton definiert in MBG und Vo MBG Mindestvorgaben. Die Gemeinde regelt im Reglement Details wie Anspruchsvoraussetzungen, Berechnungsgrundlagen sowie Vollzugsbestimmungen, was eine Bedingung für die finanzielle Kantonsbeteiligung ist. Der Gemeinderat hat in Zusammenarbeit mit der Sozialhilfebehörde und der Abteilung Soziale Dienste ein neues Reglement gemäss neuer Gesetzgebung erarbeitet. Bei der Erarbeitung des neuen Reglements hat sich der Gemeinderat am Musterreglement des Kantons orientiert. Die nun vorliegende Fassung wurde durch das Kantonale Sozialamt BL (KSA) vorgeprüft, eine Genehmigung wird in Aussicht gestellt.

4. Inhalt der kommunalen Verordnung

In der kommunalen Verordnung zum Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen werden vor allem verwaltungstechnische Details wie z. B. die Art und Weise der Antragsstellung, Grundsätze der Berechnung, Auszahlung usw. geregelt. Wesentlich sind die konkreten Prozentsätze der einzelnen Berechnungsgrundlagen, der zeitliche Anspruch sowie die Definierung einzelner Bestimmungen, die auf Stufe Verordnung durch den Gemeinderat festgelegt werden.

Traktandum 8: Neues Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

5. Antrag

Zustimmung zum Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

Anhang 1: Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Traktandum 8: Neues Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

ANHANG 1

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Die Gemeindeversammlung Gelterkinden beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz¹ sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen² und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz³:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG)

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

Anspruchsvoraussetzungen

Art. 2 Mietzinshöchstbeitrag

¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt mindestens 75 % und maximal 100 % der Jahresbruttomiete beziehungsweise der angemessenen Jahresbruttomiete.

² Die angemessene Jahresbruttomiete entspricht mindestens 100 % und maximal 130 % des durch die Sozialhilfebehörde Gelterkinden festgelegten Mietzinsgrenzwertes in der Sozialhilfe.

³ Der Gemeinderat legt den maximalen Mietzinsbeitrag und den Prozentsatz der angemessenen Jahresbruttomiete in der Verordnung fest.

Art. 3 Einkommensgrenze

¹ Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht mindestens 130% und maximal 160 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁴;

² Der Gemeinderat legt den Prozentsatz des allgemeinen Lebensbedarfs in der Verordnung fest.

Art. 4 Vermögensgrenze

¹ Die Vermögensgrenze entspricht mindestens dem 5-fachen und maximal dem 8-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung⁵.

² Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.

³ Der Gemeinderat legt den maximalen Faktor der Vermögensfreibeträge und die Gründe der Attestierung des Motorfahrzeuges in der Verordnung fest.

Berechnungsgrundlagen

Art. 5 Hypothetisches Einkommen

¹ Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.

² Der Gemeinderat legt die zumutbaren Arbeitspensen in der Verordnung fest.

Art. 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe

¹ Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht mindestens 100 % und maximal 130 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁶.

² Der Gemeinderat legt den Prozentsatz der maximal anerkannten Ausgaben in der Verordnung fest.

¹ SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz [GemG]) vom 28. Mai 1970

² SGS 844, Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) vom 1. Dezember 2022

³ SGS 844.11, Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG) vom 30. Mai 2023

⁴ SGS 850.11

⁵ SGS 850.11

⁶ SGS 850.11

Traktandum 8: Neues Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Vollzugsbestimmungen

Art. 7 Zuständigkeit

- ¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Abteilung Soziale Dienste der Gemeindeverwaltung.
- ² Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.
- ³ Die zuständige Stelle gemäss Abs. 1 entscheidet über Härtefälle.
- ⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

Art. 8 Verfahren

- ¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der Abteilung Soziale Dienste der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- ² Die Beitragsberechtigung beginnt am ersten Tag des Folgemonats nach Einreichung des unterschriebenen Beitragsgesuches.
- ³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch 12 Monate oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.
- ⁴ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis 30 Tage nach Ablauf der Verfügung einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Tag nach Ablauf der Verfügung.

Art. 9 Auszahlung

- ¹ Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.
- ² Mit dem Einverständnis der Bezugsberechtigten können die Beiträge direkt der Vermieterschaft ausgerichtet werden.

Art. 10 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Schlussbestimmungen

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 09.12.1997 aufgehoben.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 01.01.2024 in Kraft.

Im Namen der Gemeinde Gelterkinden
Der Präsident: Der Verwalter:

sig. Peter Gröflin sig. Christian Ott

Von der Gemeindeversammlung am XX.12.2023 beschlossen und von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am XX.XX.202X genehmigt.

Traktandum 9: Änderung der Statuten Oberbaselbieter Abfallverband

Teilrevision der Statutenänderungen des Oberbaselbieter Abfallverbandes (OBAV)

1. Ausgangslage

Anlässlich der Delegiertenversammlung vom 28. September 2022 wurde der OBAV-Vorstand beauftragt, für die OBAV-Gemeinden ein neues gesetzeskonformes Konzept für Kadaversammlungen auszuarbeiten. Gleichzeitig erhielt er den Auftrag bei den OBAV-Gemeinden das Interesse einer Erweiterung des Dienstleistungsangebots für Grüngut abzuklären und bei Interesse ein Konzept auszuarbeiten. An der Delegiertenversammlung vom 29. März 2023 wurde über den Stand der beiden Projekte informiert und angekündigt, dass für die Umsetzung der Projekte Änderungen der Statuten erforderlich sind.

Die Anpassungen der Statuten werden erforderlich, da einerseits die Kadaversammlung bisher nicht erwähnt ist und andererseits die Finanzierung sowohl für die Kadaversammlung wie auch für die Grünabfuhr nicht aufgrund der gesammelten Kehrrichtmengen erfolgen kann. Beide diesbezüglichen Ergänzungen sind „Kann-Formulierungen“. Damit besteht auch weiterhin für die Gemeinden keine Pflicht, die diesbezüglichen Angebote des OBAV nutzen zu müssen.

Im Rahmen der Teilrevision der Statuten möchte der Vorstand weitere Anpassungen vornehmen. Insbesondere fehlte bisher eine klare Regelung bezüglich der Finanzkompetenzen des Vorstandes. Neu soll auch das Budget gemäss § 158 Abs. 1 des Gemeindegesetzes durch die Rechnungsprüfungskommission begutachtet werden.

Die Teilrevision der Statuten wurde den Gemeinden zur Vernehmlassung zugestellt. Aufgrund der erhaltenen Stellungnahmen wurden diese punktuell angepasst und anlässlich der Delegiertenversammlung des OBAV im September 2023 präsentiert. Es wurden keine weiteren Änderungen gewünscht. Die Änderungen und Ergänzungen sind in der nachfolgenden Synopse dargestellt:

Statuten	bis 31.12.2023	ab 01.01.2024
4. Geltungsbereich	-	³ Der Verband kann für die Mitglieds- und weitere Gemeinden Kadaversammelstellen betreiben.
	-	⁴ Der Verband kann für Mitgliedsgemeinden die Sammlung und Entsorgung von Grüngut übernehmen.
7. Finanzierung	³ Sämtliche Aufwendungen (Sammlung, Entsorgung und Administration) sind von den Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Menge des abgeführten Hauskehrichts und Sperrgutes zu tragen.	³ Vorbehältlich der Absätze 5 und 6 sind sämtliche Aufwendungen (Sammlung, Entsorgung und Administration) von den Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Menge des abgeführten Hauskehrichts und Sperrgutes zu tragen.
	-	⁵ Der Nettoaufwand für den Betrieb der Kadaversammelstellen wird im Verhältnis der gesammelten Mengen auf die Gemeinden verteilt.
	-	⁶ Die Finanzierung der Sammlung und Verwertung von Grüngut erfolgt kostendeckend und verursachergerecht.
9. Mitgliedschaft und Beitritt, Gründung	¹ Dem Verband können die Einwohnergemeinden Anwil, Böckten, Buus, Gelterkinden, Hemmiken, Kilchberg, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rünenberg, Tecknau, Wenslingen und Zeglingen angehören.	¹ Dem Verband können die Einwohnergemeinden Anwil, Böckten, Gelterkinden, Hemmiken, Kilchberg, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rünenberg, Tecknau, Wenslingen und Zeglingen angehören.

Traktandum 9: Änderung der Statuten Oberbaselbieter Abfallverband

Statuten	bis 31.12.2023	ab 01.01.2024
14. Vorstand	² Der Vorstand ist zuständig für: a) Das Führen der Verbandsgeschäfte (im Rahmen des Budgets) b) Die Vertretung des Verbandes c) Das Leiten der Delegiertenversammlung d) Das Anstellen von Personal	² Der Vorstand ist zuständig für: a) Das Führen der Verbandsgeschäfte (im Rahmen des Budgets und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung) b) Die Vertretung des Verbandes c) Das Einberufen und Leiten der Delegiertenversammlung d) Das Anstellen von Personal e) Ungebundene, nicht budgetierte Ausgaben bis jährlich CHF 15'000.00.
	-	⁵ Der Vorstand hält regelmässig Sitzungen ab, an denen die Verbandsgeschäfte behandelt werden. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
	-	⁶ Mit Ausnahme von Budget und Jahresrechnung können in dringenden Fällen Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden. Diese Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.
15. Rechnungs-kommission	¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Personen, die weder dem Vorstand noch der Delegiertenversammlung angehören.	¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Personen, die weder dem Vorstand noch der Delegiertenversammlung angehören. Sie konstituiert sich selbst.
	³ Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Rechnung des Verbandes und erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht.	³ Die Revisoren begutachten das Budget und prüfen die Rechnung des Verbandes und erstatten der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht.

2. Erwägungen

Gemäss Ziffer 17 der Statuten bedürfen Änderungen der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrates. Diese Ziffer basiert auf § 47 Abs. 1 Bst. 14^{quater} des Gemeindegesetzes wonach die Genehmigung von Statuten von Zweckverbänden und Anstalten zu den nicht übertragbaren Befugnissen der Gemeindeversammlung zählt. Änderungsanträge können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens anlässlich der Einwohnergemeindeversammlungen nicht gestellt werden. Der OBAV-Vorstand möchte die neuen Statuten per 1. Januar 2024 in Kraft setzen.

3. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den Statutenänderungen des Oberbaselbieter Abfallverbandes zuzustimmen.